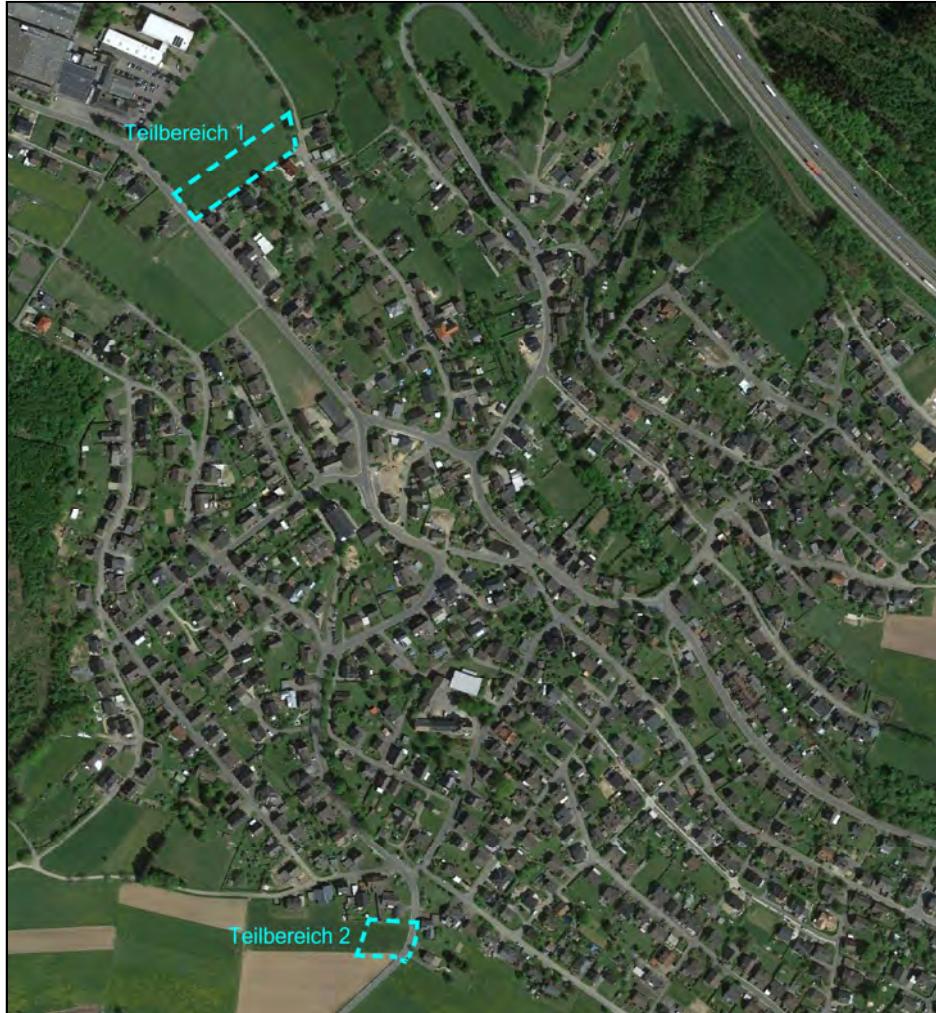


Begründung

zur 3. Ergänzungssatzung der Gemeinde Wenden
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“
und
Teilbereich 2 „Hubertusstraße“
im Ortsteil Ottfingen



Stand: Satzungsbeschluss

Bearbeitung:

**Horstmann+Hoffmann
Architektur+Stadtplanung**

Alte Poststraße 1
57258 Freudenberg

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Hintergrund
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Darstellung im Flächennutzungsplan
4. Landschaftsplan / Befreiung gem. § 69 LG NRW
5. Anlass und Ziel der Ergänzungssatzung
6. Zusätzliche Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB
 - 6.1 Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“
 - 6.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“
7. Aufstellungsverfahren
8. Verkehr, Ver- und Entsorgung
 - 8.1 Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“
 - 8.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“
9. Beschaffenheit des Bodens und des Untergrundes
 - 9.1 Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“
 - 9.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“
10. Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz
 - 10.1 Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“
 - 10.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“
11. Hinweise

Anlage 1.1: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit für den Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“

Anlage 1.2: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit für den Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

Anlage 2.1: Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung für den Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“

Anlage 2.2: Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung für den Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

1. Rechtlicher Hintergrund

Der § 34 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich). Die Gemeinde Wenden hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 den Innenbereich des Ortsteils Ottfingen per Satzung (Klarstellungssatzung) festzulegen.

Die Bereiche „Auf dem Breitenbruch“ und „Hubertusstraße“ werden bisher nicht von der gültigen Ortsabgrenzungssatzung (Klarstellungssatzung) erfasst. Sie grenzen unmittelbar an die Innenbereichsabgrenzung an und liegen demzufolge im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden stellt beide Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB ermöglicht der Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen durch Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Die Gemeinde Wenden will von dieser Option Gebrauch machen und stellt vor diesem Hintergrund die 3. Ergänzungssatzung (Ergänzung der Ortsabgrenzungssatzung) für die Teilfläche 1 „Auf dem Breitenbruch“ und für den Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ im Ortsteil Ottfingen nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches auf.

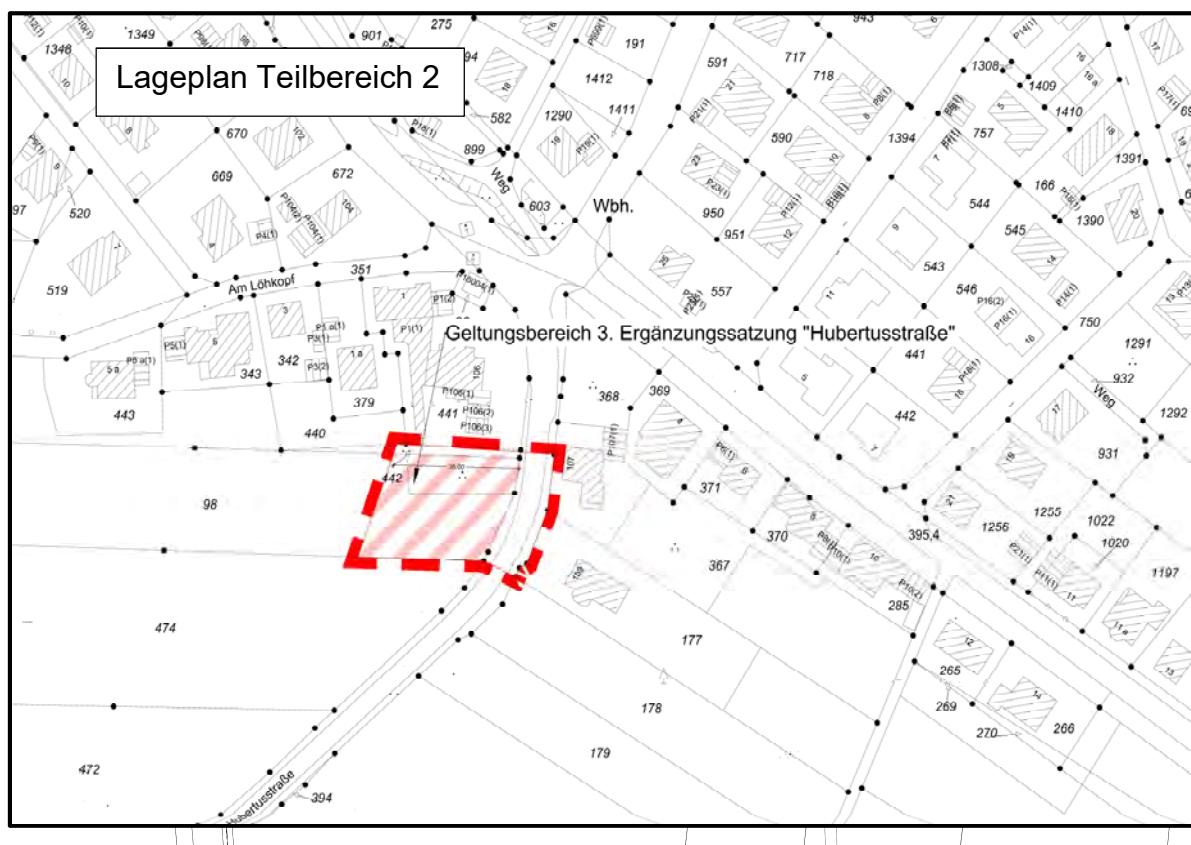
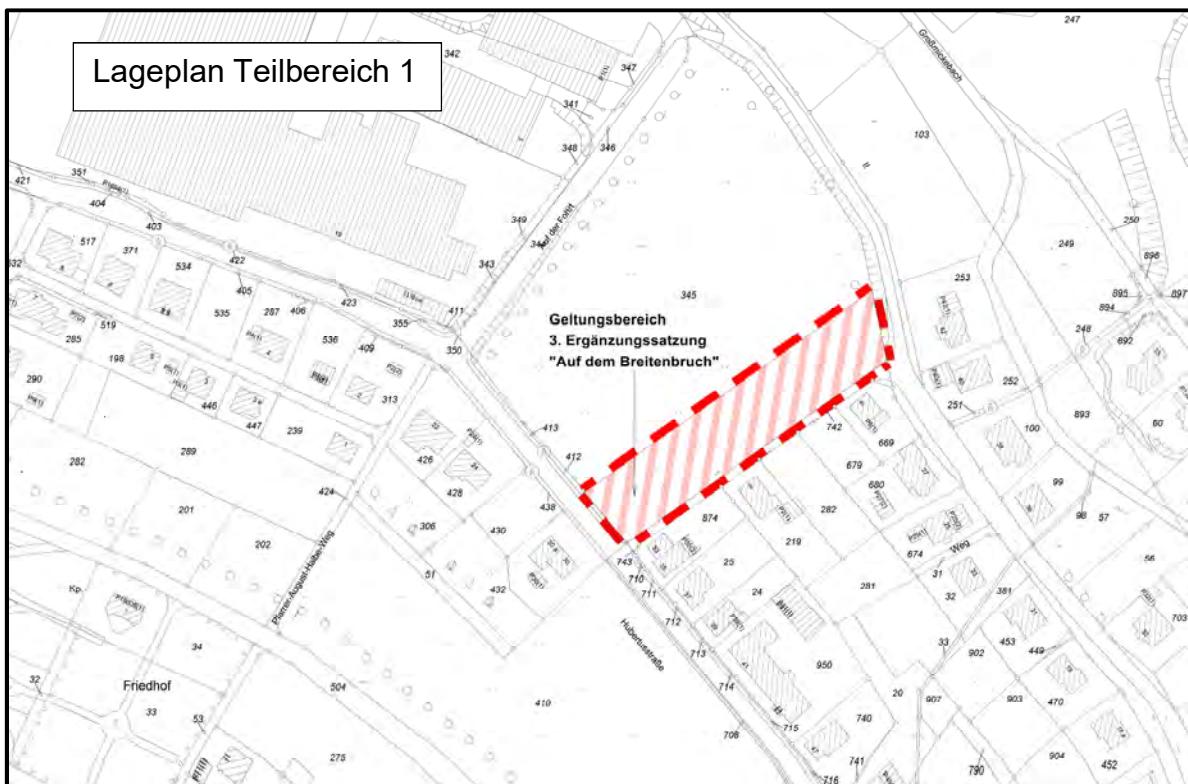
Die Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB soll zudem verbunden werden mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB, um am Standort den Rahmen der zulässigen Bauformen und Grundzüge der Baugestaltung vorgeben zu können.

Voraussetzung für die Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB ist, dass die Erweiterung des Innenbereiches mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Ferner darf es sich nicht um ein Vorhaben handeln, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und außerdem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes in Form der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die 3. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Hubertusstraße“ liegt am südlichen Rand des Ortszusammenhangs des Ortsteils Ottfingen der Gemeinde Wenden und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes Gemarkung Hünsborn, Flur 18, Nr.98 mit einer Fläche von 1.012 m².

Die folgenden Lagepläne machen den jeweiligen Geltungsbereich deutlich.



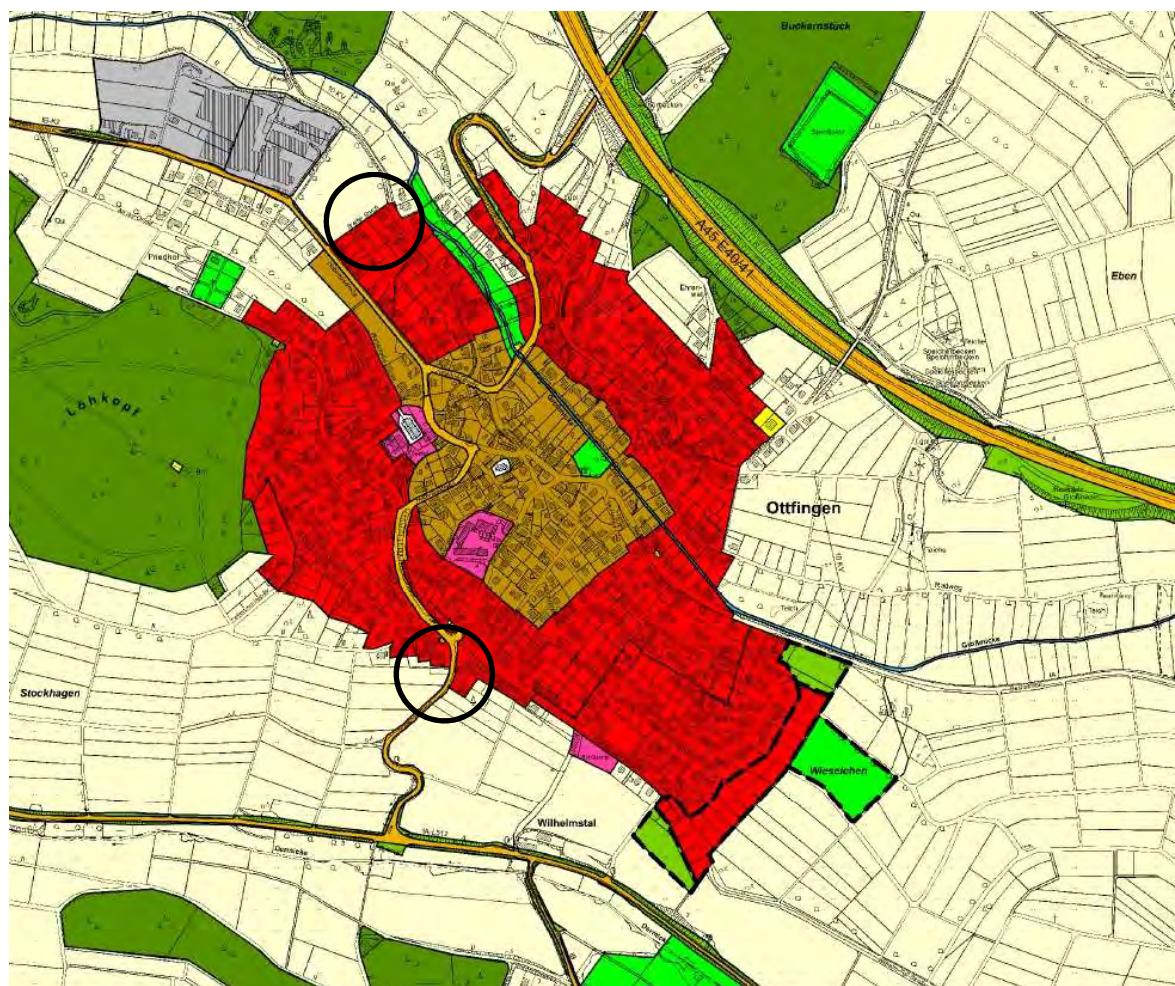
3. Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden ist der Bereich der 3. Ergänzungssatzung, Teilfläche 1 „Auf dem Breitenbruch“ vollflächig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden wird zurzeit neu aufgestellt. Im Planstand Entwurf April 2017 (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) ist das Satzungsgrundstück nicht bzw. noch nicht als zukünftig vorgesehene Wohnbaufläche dargestellt. Es ist jedoch beabsichtigt, diesen Bereich im Zuge der laufenden Neu- aufstellung des Flächennutzungsplans zu Zwecken des Wohnungsbaus zu entwickeln (Potentialfläche 10W6).

Der Bereich der Teilfläche 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung Ottfingen ist Teil des Flurstückes Nr.98, welches vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Es ist aber auch gleichzeitig der Teil des Flurstückes, der an die örtliche Haupterschließung des Ortsteils, die Hubertusstraße unmittelbar angrenzt und hier ca. 35 Meter Tiefe einnimmt. Direkt gegenüberliegend, auf der anderen Straßenseite der Hubertusstraße befinden sich zwei Wohngrundstücke, die jeweils mit einem Wohnhaus bebaut sind, die im Innenbereich gem. § 34 BauGB liegen und die als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Im Zuge des erwähnten derzeit laufenden Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans kann der Bereich der 3. Ergänzungssatzung, Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ als kleiner Arrondierungsbereich zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.



4. Landschaftsplan / Befreiung gem. § 69 LG NRW

Der Bereich der 3. Ergänzungssatzung Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“ ist im Landschaftsplan Nr.4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe nachrichtlich als Fläche ohne Festsetzungen dargestellt. Der Landschaftsplan steht damit dieser Erweiterung der Ortsabgrenzungssatzung nicht entgegen.

Der Bereich der 3. Ergänzungssatzung Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ Ottfingen liegt gemäß Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr.4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe am Rande jedoch noch innerhalb des klassischen Landschaftsschutzgebietes Typ A. Die Entwicklungskarte weist den Bereich mit dem Ziel 1.1.2 „Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft“ aus. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Anlage 1 der Begründung) wird dazu Weiteres ausgeführt.

Die Gemeinde Wenden legt besonderen Wert darauf, dass im Regelfall nur solche Flächen für die nachträgliche Aufnahme in den Innenbereich in Betracht genommen werden, die als Gebiete ohne Ausweisungen in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans verzeichnet sind. Nur in ganz wenigen, besonders begründeten Ausnahmefällen, kommen Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, überhaupt in Betracht. Im vorliegenden Fall ist eine solche Konstellation gegeben.

Es handelt sich vorliegend um eine sehr kleine Fläche von ca. 1.000 m² in Ortsrandlage ohne erkennbares Schutzbedürfnis aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht. Die Fläche ist ferner geprägt, von der Lage unmittelbar an der Ortseinfahrt von Süden in die Ortslage Ottfingen und von der Fläche, die auf der in gleicher Höhe auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Kreisstraße 1 „Hubertusstraße“ gelegen ist und bereits im Satzungsbereich gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 BauGB liegt und bebaut ist. Die Einbeziehung der Fläche des Teilbereichs 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung im Ortsteil Ottfingen ist aus siedlungs-konzeptioneller Sicht objektiv erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung des Ortes nach Süden nachvollziehbar zu begrenzen, indem ein siedlungsmäßiges Gleichgewicht zu beiden Seiten der Ortseinfahrt hergestellt wird. Das entstehende „Einfahrtstor“ in die Ortslage macht die Symmetrie der Bebauung auf beiden Seiten der Straße erforderlich und den Beginn bzw. den Abschluss der im Zusammenhang bebauten Ortslage erkennbar und nachvollziehbar. Somit wird weiteren Begehrlichkeiten nach einer Ausdehnung in den Freiraum wirksam die Argumentation entzogen und damit die Siedlungsentwicklung in Richtung Süden sinnvoll abgeschlossen.

5. Anlass und Ziel der Ergänzungssatzung

Anlass und Ziel der 3. Ergänzungssatzung, hier Teilfläche 1 „Auf dem Breitenbruch“ der Gemeinde Wenden im Ortsteil Ottfingen ist es, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils in einem angemessenen Rahmen zu ergänzen und damit die Voraussetzung zu schaffen, um etwa 5 bis 6 Einfamilienhausgrundstücke im Ort bereitstellen zu können.

Die Gemeinde Wenden ist Eigentümerin des Flurstückes 345 (Teilbereich) und möchte an dieser Stelle mit vertretbarem Aufwand zusätzliches Wohnbauland hinzugewinnen, um damit ein Angebot für die hohe Nachfrage nach bebaubaren Wohngrundstücken zu schaffen.

Der Teilbereich 1 der 3. Ergänzungssatzung grenzt in südöstlicher Richtung unmittelbar an die schmale und zurzeit noch nicht endgültig ausgebauten Gemeindestraße „Breiter Bruch“ an. Mit der beabsichtigten Ergänzungssatzung soll daher außerdem

eine zweiseitige Anbaufähigkeit der vorhandenen Erschließungsanlage und damit deren bessere wirtschaftliche Ausnutzung erreicht werden.

Das Flurstück Nr.345 grenzt in voller Länge an die Gemeindestraße „Breiter Bruch“ an. Die Tiefe des von der Gemeinde erworbenen Grundstückes beträgt ca.25 Meter. Ein Teil der Fläche (ca. 3 Meter) soll für die Verbreiterung der Straße „Breiter Weg“ verwendet werden, um eine ausreichende Breite für die Erschließungsstraße erreichen zu können. Dadurch verbleiben dann noch ca. 22 Meter an möglicher Bautiefe.

Eine Grundvoraussetzung für die Aufstellung und den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB, also einzelne Flächen im Außenbereich zum Innenbereich zu erklären, ist die Erfüllung der Forderung, dass die Erweiterung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Bei dem vorliegenden Geltungsbereich ist das der Fall, da der Bereich durch die bestehende Bebauung entlang der anderen Straßenseite der Gemeindestraße „Breiter Bruch“ in hinreichendem Maße geprägt ist und zusätzlich die Absicht besteht diesen Bereich im Zuge der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu Zwecken des Wohnungsbaus zu entwickeln (Potentialfläche 10W6).

Anlass und Ziel für die Ebeziehung des Teilbereichs 2 „Hubertusstraße“ in die 3. Ergänzungssatzung der Gemeinde Wenden im Ortsteil Ottfingen ist es, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil am südlichen Ortseingang so zu ergänzen, dass die Haupterschließungsstraße an dieser Stelle zukünftig zweiseitig anbaufähig ist. Die gegenüberliegende Straßenseite an der Hubertusstraße ist auf gleicher Höhe bereits mit zwei Wohnhäusern bebaut. Mithilfe des Teilbereichs 2 der 3. Ergänzungssatzung soll die Ortseinfahrtssituation gleichzeitig in Erscheinung treten und in gewisser Weise ein Einfahrtstor in den Ort bilden.

Es werden durch die Ergänzungssatzung in diesem Bereich 2 Wohngrundstücke geschaffen und der vorhandene Straßenzug wird wirtschaftlicher ausgenutzt.

Eine Grundvoraussetzung für die Aufstellung und den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB, also einzelne Flächen im Außenbereich zum Innenbereich zu erklären, ist die Erfüllung der Forderung, dass die Erweiterung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Bei dem vorliegenden Geltungsbereich ist das der Fall, da der Bereich durch die bestehende Bebauung entlang der anderen Straßenseite der Hubertusstraße sowie der nördlich unmittelbar anschließenden Ortslage in hinreichendem Maße geprägt ist

6. Zusätzliche Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB

6.1 Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“

Ergänzend zur Aufnahme in die Innenbereichsabgrenzung / Ortsrandabgrenzung des Ortsteils Ottfingen der Gemeinde Wenden soll der Bereich „Auf dem Breitenbruch“ mit Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB unterfüttert werden, um sicherzustellen, dass sich die zukünftige Bebauung dieses Bereiches harmonisch in die Bebauung

am Ortsrand einfügt. Aus diesem Grunde werden die folgenden Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 BauGB in die 3. Ergänzungssatzung (Teilbereich1) des Ortsteils Ottfingen integriert:

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V. mit § 9 Abs. 1 BauG

TF 1

Im Bereich der gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gekennzeichneten Flächen sind nur überwiegend zu Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig.

TF 2

Die Bebauung der Grundstücke hat im gesamten Geltungsbereich der Satzung in offener Bauweise zu erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung darf eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 bei einer zweigeschossigen Bauweise nicht überschreiten.

TF 3

Je Grundstück sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

TF 4

Auf jedem der neu gebildeten Wohngrundstücke ist jeweils ein bodenständiger Laubbaum oder wahlweise ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhaltenen, gemäß beiliegender Pflanzliste:

Baumarten

Arten	Pflanzenmindestgröße
Feldahorn	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Acer Campestre	12 -14 cm
Spitzahorn	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Acer Platanoides	
Bergahorn	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Acer Pseudoplatanus	12 -14 cm
Vogelkirsche	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Prunus Avium	12 -14 cm
Stieleiche	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Quercus Robur	12 -14 cm
Traubeneiche	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Quercus Petraea	10 -12 cm
Winterlinde	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Tilia Cordata	12 -14 cm
Hainbuche	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Carpinus Betulus	12 -16 cm
Birne	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Pyrus Communis	16 -18 cm

Obstbäume

Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche

Größe: Hochstamm, StU 8 - 10 cm

6.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

Ergänzend zur Aufnahme in die Innenbereichsabgrenzung / Ortsrandabgrenzung des Ortsteils Ottfingen der Gemeinde Wenden soll der Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung mit Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB unterfüttert werden, um sicherzustellen, dass sich die zukünftige Bebauung dieses Bereiches harmonisch in die Bebauung am Ortsrand einfügt. Aus diesem Grunde werden die folgenden Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 BauGB in die 3. Ergänzungssatzung Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ des Ortsteils Ottfingen integriert:

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V. mit § 9 Abs. 1 BauG

TF 1

Im Bereich der gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gekennzeichneten Flächen sind nur überwiegend zu Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig.

TF 2

Die Bebauung der Grundstücke hat im gesamten Geltungsbereich der Satzung in offener Bauweise zu erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung darf eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 bei einer zweigeschossigen Bauweise nicht überschreiten.

TF 3

Je Grundstück sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

TF 4

Entlang des südlichen Randes der Fläche der 3. Ergänzungssatzung Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ der Ortschaft Ottfingen ist eine dreizeilige Hecke mit überwiegend bodenständigen Gehölzen zu pflanzen.

Freiwachsende Hecken und Einzelsträucher

Arten	Pflanzenmindestgröße
Felsenbirne <i>Amelanchier lamarckii</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Johannisbeere <i>Ribes-nigrum, -rubrum, -alpinum</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Strauchmispel <i>Cotoneaster</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Kornelkirsche <i>Cornus mas</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Hartriegel <i>Cornus-Arten</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Liguster <i>Ligustrum-Arten</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Weiße Dorn <i>Crataegus monogyna</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Hundsrose <i>Rosa canina</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Holunder <i>Sambucus nigra</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm

Hasel <i>Corylus avellana</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm
Heckenkirsche <i>Lonicera</i> -Sorten	2xv., o.B., 60 -100 cm
Schneeball <i>Viburnum</i> -Sorten	2xv., o.B., 60 -100 cm
Vogelbeere <i>Sorbus aucuparia</i>	2xv., o.B., 60 -100 cm

7. Aufstellungsverfahren

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) anzuwenden. Hiernach kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Außerdem ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr.1 BauGB beizufügen. Ein förmlicher Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr.2 ist dagegen nicht erforderlich. Gleichwohl sind die abwägungsrelevanten Schutzgüter zu betrachten und in die Abwägung mit einzustellen. Im Rahmen dieser Begründung erfolgt die Darstellung der Umweltaspekte für beide Teilbereiche unter Punkt 10 sowie im begleitend erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der im Zuge dieses Verfahrens zu berücksichtigen ist, stellt die Behandlung der Fragen des Artenschutzes dar. Aus diesem Grunde ist in der Anlage für beide Teilbereiche eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse beigefügt.

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung und die parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen die Abwägung und der Beschluss als Satzung durch den Rat der Gemeinde Wenden.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach dem Inkrafttreten der Satzung erfolgt die Beurteilung von Vorhaben im Gelungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

8. Verkehr, Ver- und Entsorgung

8.1 Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“

Die Verkehrs- und Erschließungssituation im Bereich der 3. Ergänzungssatzung „Auf dem Breitenbruch“ im Ortsteil Ottfingen ist durch den unmittelbaren Anschluss der Erschließungsstraße „Breiter Bruch“ an die bergseitig verlaufende Ortsdurchfahrt der K1 „Hubertusstraße“ sehr günstig.

Talseitig mündet die Erschließungsstraße auf die Gemeindestraße „Breites Tor“, über die der Verkehr von und zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auch in Richtung Ortsmitte abfließen kann.

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für den Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“ der 3. Ergänzungssatzung des Ortsteils Ottfingen erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Leitungs- und Kanalnetz der Gemeinde Wenden im vorhandenen Siedlungsbestand der unmittelbaren Umgebung.

Gleches gilt für die übrigen Versorgungsmedien wie Stromversorgung, Gasversorgung und Kommunikationsmedien. Die jeweiligen Versorgungsträger können die Versorgung des Bereiches der 3. Ergänzungssatzung, Teilfläche 1 „Auf dem Breitenbruch“ durch Erweiterung ihrer bestehenden Netze auf kurzem Wege sicherstellen.

Die Abfallentsorgung des Hausmülls wird durch die lizenzierten Entsorgungsunternehmen in gleicher Weise wie im angrenzenden Siedlungsbestand sichergestellt.

8.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

Die Verkehrs- und Erschließungssituation im Bereich des Teilbereichs 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung im Ortsteil Ottfingen ist durch den unmittelbaren Anschluss an die Kreisstraße 1 „Hubertusstraße“ gewährleistet und stellt vor diesem Hintergrund eine sehr günstige Situation dar..

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für den Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung Ottfingen erfolgen durch Anschluss an das vorhandene Leitungs- und Kanalnetz der Gemeinde Wenden im vorhandenen Siedlungsbestand der unmittelbaren Umgebung.

Gleches gilt für die übrigen Versorgungsmedien wie Stromversorgung, Gasversorgung und Kommunikationsmedien. Die jeweiligen Versorgungsträger können die Versorgung des 2. Teilbereiches „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung Ottfingen durch Erweiterung ihrer bestehenden Netze auf kurzem Wege sicherstellen.

Die Abfallentsorgung des Hausmülls wird durch die lizenzierten Entsorgungsunternehmen in gleicher Weise wie im angrenzenden Siedlungsbestand sichergestellt.

9. Beschaffenheit des Bodens und des Untergrundes

9.1 Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“

Zur Eignungsprüfung des Geländes für Baumaßnahmen wurde von Seiten der Gemeinde Wenden ein Bodengutachten in Auftrag gegeben, dessen wesentliche Erkenntnisse hier wiedergegeben werden.

Die Bodenbeschaffenheit des Geländes ist für den Bau von Wohnhäusern mit und ohne Unterkellerung, für Kanalbaumaßnahmen und Verkehrsbaumaßnahmen grundsätzlich geeignet.

In Bezug auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens stellt der Gutachter fest, dass eine durchgängig ausreichende Versickerungsleistung und Eingabe in die tieferen Untergrund nicht existiert und nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Zitat:

„Die bei einer potenziellen Versickerung vom Wasserrecht geforderte dauerhafte schadlose Abführung von Niederschlagswasser kann bei den bestehenden topografischen und geologischen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet werden.“

Er empfiehlt daher –vorbehaltlich der Zustimmung des Tiefbauamtes der Gemeinde Wenden- die Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalsystem.

Bis zu einer Tiefe von 3,00 m unter Geländeoberkante (GOK) konnte kein anstehendes Grundwasser festgestellt werden. Es wird jedoch auf die Durchfeuchtung des Hangendbereiches (Staunässeansatz/hohes Staunässepotenzial) hingewiesen und als kritisch beurteilt.

Nach Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg Abt.6 Bergbau+Energie ergeben sich konkret keine Hinweise auf bergbauliche Aktivitäten, wie z.B Tagesöffnungen oder ähnliches, wobei eine abschließende Beurteilung jedoch noch nicht vorliegt. Es wird daher angeraten, im Zuge von Baumaßnahmen eine schriftliche Anfrage bei der zuständigen Behörde einzureichen, um eine abschließende schriftliche Aussage der Fachbehörde zu erhalten.

Dem Gutachter liegen weder Erkenntnisse über militärische Altlasten (Kampfmittel) noch über das Vorhandensein von bzw. den Verdacht auf Bodendenkmäler vor.

Der untersuchte Boden weist keine Auffälligkeiten / Belastungen auf. Die Grobkornfraktion setzt sich weitgehend aus unbedenklichen Anteilen wie Silt-, Ton- und Sandstein zusammen. Die Minimalauffälligkeit des Parameters Arsen ist vermutlich auf eine partielle Vererzung im Raum zurückzuführen und wird als unbedenklich eingestuft.

9.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

Zur Eignungsprüfung des Geländes für Baumaßnahmen wurde kein spezielles Bodengutachten in Auftrag gegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bodenbeschaffenheit des Geländes für den Bau von 2 Wohnhäusern mit und ohne Unterkellerung und für entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen, wie nördlich und östlich unmittelbar angrenzend bereits ausgeführt, grundsätzlich geeignet ist.

Auch in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens kann unterstellt werden, dass auch hier, wie in vergleichbaren Lagen des Ortsteils eine durchgängig ausreichende Versickerungsleistung und Eingabe in den tieferen Untergrund nicht mit Sicherheit dauerhaft gewährleistet werden kann. Dementsprechend müsste dann – vorbehaltlich der Zustimmung des Tiefbauamtes der Gemeinde Wenden- die Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalsystem erfolgen.

Anstehendes Grundwasser wird im vorliegenden Hangbereich bis zur Gründungssohle der zukünftigen Bebauung nicht erwartet. Es wird jedoch auf die Durchfeuchtung des Hangendbereiches (Staunässeansatz/hohes Staunässepotenzial) beim Bau ein besonderes Augenmerk gerichtet werden müssen.

Es gibt konkret keine Hinweise auf bergbauliche Aktivitäten, wie z.B. Tagesöffnungen oder ähnliches, wobei eine abschließende Beurteilung jedoch noch nicht vorliegt. Es wird daher angeraten, im Zuge von Baumaßnahmen eine schriftliche Anfrage bei der zuständigen Behörde der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen, um eine abschließende schriftliche Aussage der Fachbehörde zu erhalten.

Es liegen außerdem weder Erkenntnisse über militärische Altlasten (Kampfmittel) noch über das Vorhandensein von bzw. den Verdacht auf Bodendenkmäler vor.

10. Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz

10.1 Teilbereich1 „Auf dem Breitenbruch“

Die 3. Ergänzungssatzung Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“ im Ortsteil Ottfingen zur Schaffung von Baumöglichkeiten von 5 bis 6 Einfamilienhäusern stellt kein Vorhaben dar, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es sind nach Prüfung der Unterlagen zur Artenschutzprüfung Stufe 1 keine Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff folgender Ersatz zu leisten:

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergibt sich nach dem aktuell gültigen kommunalen Bewertungssystem der Gemeinde Wenden ein Defizit in Höhe von 87.000 ökologischen Wertpunkten. Dieses Defizit wird im Rahmen des kommunalen Ökokontos in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung dieser externen Kompensation entstehen durch die 3. Ergänzungssatzung, Teilfläche 1 „Auf dem Breitenbruch“ in Ottfingen keine nichtausgleichbaren Umweltauswirkungen.

In Bezug auf den Artenschutz ist in der Anlage 2 eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung beigefügt, mit deren Hilfe ausgeschlossen werden soll, dass artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kann es erst durch die Verwirklichung von Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Erlass einer Satzung nach § 34 BauGB sondern erst das Vorhaben selbst eine verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Schaffung des Baurechts gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene des Satzungsverfahrens beachten.

Aus diesem Grunde wurde für die relevanten Flächen geprüft, inwieweit diese für das Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I, Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie potenziell geeignet sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erfüllt sind.

Im Ergebnis hat die Artenschutzzanalyse erbracht, dass eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten im Geltungsbereich des Teilbereichs 1 der 3. Ergänzungssatzung Ottfingen nicht zu erkennen ist.

Die ökologische Funktion der Lebensraumstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben sind. Der Erhalt der lokalen Populationen jeder aufgeführten Art wird durch den Eingriff weder gestört noch verschlechtert und kann aufgrund des vorhandenen großen Angebots an Ausweichhabitaten in der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Außerdem werden im Zuge der Bebauung der untersuchten Flächen große Teile der Grundstücke nicht versiegelt, sondern als private Gärten mit unterschiedlicher Nutzung hergestellt. Diese Strukturen werden für eine Vielzahl von Tieren neue Lebensräume bereitstellen, die in der zurzeit ausgeräumten Feldflur keine bzw. nur eingeschränkte Habitatqualitäten vorfinden.

10.2 Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

Die 3. Ergänzungssatzung, Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ im Ortsteil Ottfingen zur Schaffung von Baumöglichkeiten von 2 Einfamilienhäusern stellt kein Vorhaben dar, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es sind nach Prüfung der Unterlagen zur Artenschutzprüfung Stufe 1 keine Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff folgender Ersatz zu leisten:

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergibt sich nach dem aktuell gültigen kommunalen Bewertungssystem der Gemeinde Wenden ein Defizit in Höhe von 24.000 ökologischen Wertpunkten. Dieses Defizit wird im Rahmen des kommunalen Ökokontos in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung dieser externen Kompensation entstehen durch die geplante Ergänzungssatzung im Bereich „Hubertusstraße“ keine nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen. Das Vorhaben ist daher aus Sicht der Umweltverträglichkeit zulässig.

In Bezug auf den Artenschutz ist in der Anlage 2 eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung beigefügt, mit deren Hilfe ausgeschlossen werden soll, dass artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kann es erst durch die Verwirklichung von Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Erlass einer Satzung nach § 34 BauGB sondern erst das Vorhaben selbst eine verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar

für die Schaffung des Baurechts gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene des Satzungsverfahrens beachten.

Aus diesem Grunde wurde für die relevanten Flächen geprüft, inwieweit diese für das Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I, Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie potenziell geeignet sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erfüllt sind.

Im Ergebnis hat die Artenschutzzanalyse erbracht, dass eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nicht zu erkennen ist.

Die ökologische Funktion der Lebensraumstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben sind. Der Erhalt der lokalen Populationen jeder aufgeführten Art wird durch den Eingriff weder gestört noch verschlechtert und kann aufgrund des vorhandenen großen Angebots an Ausweichhabitaten in der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Außerdem werden im Zuge der Bebauung der untersuchten Flächen große Teile der Grundstücke nicht versiegelt, sondern als private Gärten mit unterschiedlicher Nutzung hergestellt. Diese Strukturen werden für eine Vielzahl von Tieren neue Lebensräume bereitstellen, die in der zurzeit ausgeräumten Feldflur keine bzw. nur eingeschränkte Habitatqualitäten vorfinden.

11. Hinweise

- Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Innerhalb des Plangebiets sind der Unteren Denkmalschutzbehörde bisher keine Boden- und Baudenkmäler bekannt.

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle und Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä.) sind die Denkmalfachbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs.3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs.4 und 12 Abs.1 BbgDSchG abgabepflichtig.

Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

- Innerhalb des Gebietes der Änderungssatzung anfallende häusliche Schmutzwässer sind der kommunalen Zentralkanalisation und -kläranlage zuzuführen. Das anfallende Niederschlagswasser wird aufgrund der topographischen und geologischen Rahmenbedingungen und der im Verhältnis geringen Erweiterungsflächen in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet.
- Für die Verlegung von Leitungen der deutschen Telekom sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Umgang mit Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Freudenberg / Wenden im März 2019

GEMEINDE WENDEN
Der Bürgermeister

Clemens

Aufgestellt und bearbeitet:

HORSTMANN+HOFFMANN
Architektur+Stadtplanung
Alte Poststraße 1
57258 Freudenberg

Hoffmann

Anlage 1.1 :

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit für den Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“

Feststellung des Eingriffstatbestandes

Die Gemeinde Wenden beabsichtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 345, Flur 19, Gemarkung Hünsborn als Baugebiet für mehrere Baugrundstücke auszuweisen und hierfür die 3. Ergänzungssatzung, Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“ der Ortschaft Ottfingen nach § 34 Abs.4Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die zu erwartenden Auswirkungen durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen (Dauergrünland) sowie die Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen werden im Rahmen des hiermit vorgelegten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt und durch geeignete Maßnahmen zur Kompensation ausgeglichen bzw. ersetzt. Grundlage hierfür bilden die Vorgaben des BNatSchG sowie des Landesnaturschutzgesetzes NRW.

Bestehende naturschutzfachliche Festsetzungen

Das Grundstück liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist der „Eulenbruchs Wald“ (DE 5013-301), welcher in südlicher Richtung etwa 4,5 km von der Grenze des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung entfernt liegt.

Die Tallagen in der Umgebung des teilweise auf einem Höhenrücken gelegenen Ottfingen stehen unter Naturschutz (NSG OE-054 Großmicketal, rund 800 m südöstlich gelegen und NSG OE-050 Dermicketal, rund 1 km südlich gelegen). Laut Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 4 Wenden-Drolshagen liegt das Grundstück des Teilbereichs 1 der 3. Ergänzungssatzung des Ortsteils Ottfingen nicht in einem klassifizierten Landschaftsschutzgebiet, sondern bleibt ohne naturschutzrechtliche Festsetzungen. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans Nr. 4 weist den Bereich mit dem Ziel 1.4 „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ aus. Dieses Ziel beinhaltet zwar Maßnahmen zur Einbindung der Ortsränder in die angrenzende Landschaft wie z. B. die Anlage von Streuobstwiesen, schließt aber eine Bebauung mit entsprechenden Ortsrandstrukturen nicht aus. Innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Diese Strukturen sind in den südlich und nördlich des Geltungsbereichs gelegenen Naturschutzgebieten sowie in dem Landschaftsschutzgebiet Typ B nördlich des Geltungsbereichs verbreitet vorhanden, werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinflusst.

Beschreibung und Lage des Vorhabens

Der untersuchte Raum liegt in der Gemeinde Wenden am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Ottfingen. Wenden ist zwischen den Städten Olpe und Drolshagen im Norden, Kreuztal im Westen und der Gemeinde Reichshof im Westen sowie Verbandsgemeinde Kirchen (Rheinland-Pfalz) im Südwesten gelegen. Sie besteht aus insgesamt 30 teils sehr kleinen Ortsteilen mit insgesamt knapp 20.000 Einwohnern auf einer Fläche von 72,5 km² (275 Einwohner / km²). Der Ortsteil Ottfingen hat rund 2200 Einwohner. Der Geltungsbereich der 3. Ergänzungssatzung besteht aus einer im Südwesten des Flurstücks 345 der

Flur 19 in der Gemarkung Hünsborn gelegenen Teilfläche mit ca. 3.000 m² bei einer gesamten Flurstücksgröße von 16.176 m².

Flächennutzung

Der Geltungsbereich der 3. Ergänzungssatzung, hier 1. Teilfläche „Auf dem Breitenbruch“ wird intensiv als Grünland (Weide) genutzt. Entlang der Hubertusstraße im Südwesten befindet sich eine Reihe hochstämmiger Winterlinden, entlang der Straße „Breites Tor“ im Nordosten stehen ein Bergahorn, eine Birke sowie mehrere Stieleichen und Ebereschen. Diese Laubgehölze werden sämtlich erhalten bleiben. Bei der Bestandsaufnahme am 29.05.2018 wurde die Fläche aktuell beweidet. Der Standort ist mäßig artenreich und entspricht einer Talfettweide, aufgrund einiger dominierender Obergräser wie Wiesenfuchsschwanz wird hier offensichtlich abwechselnd beweidet und gemäht.

Geschützte Biotope nach § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW vom 15.11.2016) oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurden nicht ermittelt. Auch konnten keine gefährdeten Tiere oder Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Bauvorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung ist die Ausweisung von Grundstücken für 4 bis 6 Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Bebauung dieser Grundstücke soll den Siedlungsraum von Ottfingen abrunden. Die Erschließung einer Bebauungstiefe von ca. 25 m erfolgt von der südöstlich direkt angrenzenden Straße „Breiter Bruch“, an welcher sich bereits mehrere bebaute Grundstücke befinden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit werden zusätzliche Flächen im Umfeld neu zu errichtender Gebäude in Anspruch genommen. Hierdurch werden die hier vorhandenen Grünlandflächen betroffen, die zwar ein gewisses Potential als Brutbiotop für Vogelarten darstellen, aufgrund der sehr intensiven Nutzung und der unmittelbaren Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung jedoch kaum entsprechend von Bodenbrütern aufgesucht werden.

Barrierefunktion / Zerschneidung

Bauzeitlich beschränken sich die Barrierefunktionen auf das Gebiet der Ergänzungssatzung. Da es sich unmittelbar an bestehende Wohnbebauung anlehnt und diese Auswirkungen befristet sein werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Vernetzungsstrukturen der belebten Umwelt zu erwarten. Der hier ohnehin gering bis mäßig ausgeprägte Artenreichtum wird sich nicht signifikant verschlechtern, insbesondere werden keine empfindlichen Arten nachteilig betroffen.

Lärmimmissionen

Die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm werden ebenfalls keine störungsempfindlichen Arten betreffen. Auf dem Grünland im Gebiet der Ergänzungssatzung, aber auch auf den nordwestlich anschließenden, ähnlich strukturarmen Grünlandflächen des verbleibenden Flurstücks 345 werden keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm entstehen. Dieser Bereich unterliegt ohnehin bereits nahezu allseitig bereits Lärmimmissionen von der südwestlich vorbeiführenden Hubertusstraße (K 2 Richtung Rothemühle) sowie nordwestlich angrenzender gewerblicher Bebauung jenseits der Straße „Auf der Fohrt“. Besonders störempfindliche Tiere sind hier entweder nicht vorhanden oder an den ständig gegebenen Geräuschpegel so weit angepasst, dass die bauzeitlich

zusätzlichen, akustischen Belastungen problemlos verkraftet werden. Da sich die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Bauzeit beschränken, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Die auf akustische Störungen bezogenen Aussagen des vorhergehenden Abschnitts beziehen sich analog auch auf optische Störungen. Auch in diesem Fall sind keine nachhaltigen Störungen für die vorkommenden Arten zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Die Inanspruchnahme von Grünlandflächen durch den Neubau von Gebäuden sowie die Herstellung von Nebenanlagen verursacht dauerhafte Auswirkungen auf die hier zurzeit vorhandenen Strukturen. Die unvermeidbaren Versiegelungen bedeutender Flächenanteile werden nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser und Boden zur Folge haben. Darüber hinaus führt die Flächenbeanspruchung zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Barrierefunktion /Zerschneidung

Die Ergänzungssatzung „Auf dem Breitenbruch“ grenzt unmittelbar an den vorhandenen, nördlichen Rand der Wohnbebauung von Ottfingen an. Das Flurstück 345 ist bereits allseitig von Verkehrswegen sowie von drei Seiten mit vorhandener Bebauung umschlossen und stellt daher keinen bedeutsamen Migrationskorridor für wildlebende Tierarten dar. Daher werden auch dauerhaft keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen zu erwarten sein.

Optische Beeinträchtigungen

Die geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern und die vorgesehene Größe der Grundstücke von 600 bis maximal 800 m² entsprechen der angrenzend bereits vorhandenen Bebauung. Daher sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Nutzung Wohnbebauung entstehen keine betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Vermeidung/ Minderung

Gemäß §13 BNatSchG sind Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, Lösungen zur Vermeidung und Minimierung derselben zu finden. Da die Eingriffe durch die 3. Ergänzungssatzung der Ortschaft Ottfingen im Bereich der Teilfläche 1 „Auf dem Breitenbruch“ aufgrund des sehr dringenden Bedarfs, Bauplätze für Einfamilienhäuser in Ottfingen bereitzustellen, unvermeidbar sind, sollen diese Eingriffe möglichst umfassend minimiert werden. Dies erfolgt, indem sich die Bebauungsdichte an dem südöstlich vorhandenen Bestand der Wohnbebauung orientiert. Außerdem werden nach Möglichkeit Stellplätze und Wege aus wasserdurchlässigen Materialien (grobporiges oder –fugiges Pflaster oder wassergebundene Befestigung) hergestellt.

Aufgrund der Bodenverhältnisse kann das anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig vor Ort versickern, daher wird es über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet. Artenschutzrechtliche Eingriffsminimierungen sind Bauzeiten, die möglichst außerhalb für heimische Tierwelt sensibler Jahreszeiten stattfinden. Zumindest sollen die Bauarbeiten nicht während der üblichen Brut- und Aufzuchtperioden der heimischen Avifauna (Mitte April bis Mitte Juli) erfolgen.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Durch die Versiegelung von Flächen durch den Bau von Häusern und Nebenanlagen wie Garagen, Terrassen und Zuwegungen entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind. Der Wert der Fläche als Lebensraum für die Fauna ist aktuell gering bis mäßig. Mit der künftigen gärtnerischen Nutzung der nicht überbauten bzw. mit Nebenanlagen versiegelten Flächen (Zierrasen, Beete, Nutzgarten, Gehölzpflanzungen einschließlich Obstbäume und Beerensträucher) wird sich der Wert als Lebensraum zumindest für siedlungsaffine Tiere eher geringfügig verbessern. Die ermittelten Eingriffe sind zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Minimierungsmaßnahmen fließen in diese Bilanzierung ein.

Die bewertete Fläche umfasst ca. 3.000 m². Die Bewertung erfolgt nach dem kommunalen Bewertungssystem der Gemeinde Wenden, Stand 16.01.2007.

Tabelle 1: Landschaftsökologische Bilanzierung (Ist-Zustand)

Biototyp	Fläche in m ²	x Wertstufe	Produkt F x W
3.5.2 Fettweide, intensiv gedüngte Weide	3000	40	120000
Summen	3000		120000

Nachdem das Bauvorhaben umgesetzt ist, ergeben sich in dieser Fläche die folgenden Strukturen und Wertigkeiten:

Tabelle 2: Landschaftsökologische Bilanzierung (geplanter Zustand)

Biototyp	Fläche in m ²	x Wertstufe	Produkt F x W
3.8.1.1 Überbaubare private Grundstückflächen gem. GRZ 0,3	900	0	0
3.8.1.2.1 Nebenanlagen/Garagen ohne Dachbegrünung	450	0	0
3.8.1.2.3 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen, 1 bodenständiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum je Grundstück zu pflanzen	1650	20	33000
Summen	3000		33.000

Die ökologische Wertigkeit der Ergänzungsfläche von 3.000 m² im derzeitigen Zustand wird mit 120.000 Wertpunkten ermittelt. Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen verbleiben darin Strukturen mit einer Wertigkeit von 33.000 Wertpunkten. Das Defizit beträgt somit 120.000 – 33.000 = 87.000 Wertpunkte.

Gesamtbilanz im Ergänzungsgebiet nach Eingriff und internem Ausgleich:

Soll	120.000 Wertpunkte
Planung	33.000 Wertpunkte, d. h. Ausgleich intern zu 27,5 % erfolgt
Defizit	87.000 Wertpunkte

Dieses Defizit wird im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe ausgeglichen.

Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung einer externen Kompensation auf Flächen des Ökokontos der Gemeinde Wenden entstehen durch die geplante Ergänzungssatzung keine nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen. Das Vorhaben ist daher aus Sicht der Umweltverträglichkeit zulässig.

Anlage 1.2 :

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit für den Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

Feststellung des Eingriffstatbestandes

Die Gemeinde Wenden beabsichtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 98, Flur 18, Gemarkung Ottfingen als Baugebiet für ein Baugrundstück auszuweisen und hierfür die 3. Ergänzungssatzung Teilgebiet 2 „Hubertusstraße“ der Ortschaft Ottfingen nach § 34 Abs.4Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die zu erwartenden Auswirkungen durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen (Dauergrünland) sowie die Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen werden im Rahmen des hiermit vorgelegten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt und durch geeignete Maßnahmen zur Kompensation ausgeglichen bzw. ersetzt. Grundlage hierfür bilden die Vorgaben des BNatSchG sowie des Landesnaturschutzgesetzes NRW.

Bestehende naturschutzfachliche Festsetzungen

Das Grundstück liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist der „Eulenbruchs Wald“ (DE 5013-301), welcher in südlicher Richtung etwa 3,5 km von der Grenze des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung entfernt liegt. Die Tallagen in der Umgebung des teilweise auf einem Höhenrücken gelegenen Ottfingen stehen unter Naturschutz (NSG OE-054 Großmicketal, rund 500 m östlich gelegen und NSG OE-050 Dermicketal, rund 300 m südlich gelegen). Laut Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 4 Wenden-Drolshagen liegt das Grundstück der 3. Ergänzungssatzung „Hubertusstraße“ am Rand, jedoch noch innerhalb des klassifizierten Landschaftsschutzgebiets Typ A. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans Nr. 4 weist den Bereich mit dem Ziel 1.1.2 „Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft“ aus. Aufgrund der hier gegebenen, unmittelbaren Ortsrandlage ist dieses Ziel allerdings als nachrangig zu bewerten. Die im Entwicklungsziel genannten Strukturen fehlen hier völlig, lediglich in 100 m Entfernung stehen an der Hubertusstraße südlich des betrachteten Bereichs einige straßenbegleitenden Gehölze. Ansonsten grenzt Wohnbebauung im Norden und östlich der Hubertusstraße an den Bereich an, im Süden erstrecken sich ausgedehnte, häufig mit Silomais kultivierte Ackergrundstücke. Der Charakter des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung entspricht eher denjenigen Flächen, die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1.4 „Pflege und Entwicklung ortsnaher Bereiche“ dargestellt sind. Vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte wird eine Befreiung von den Verboten einer baulichen Nutzung dieses Bereichs gemäß § 69 LG bzw. § 75 LNatSchG NRW (Stand 15.11.2016) beantragt.

Innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des Teilbereichs 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung im Ortsteil Ottfingen befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Diese Strukturen sind in den südlich und östlich des Geltungsbereichs gelegenen Naturschutzgebieten sowie in dem Landschaftsschutzgebiet Typ B südlich des Geltungsbereichs verbreitet vorhanden, werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinflusst.

Beschreibung und Lage des Vorhabens

Der untersuchte Raum liegt in der Gemeinde Wenden am südlichen Ortsrand des Orts- teils Ottfingen. Wenden ist zwischen den Städten Olpe und Drolshagen im Norden, Kreuztal im Westen und der Gemeinde Reichshof im Westen sowie Verbandsgemeinde Kirchen (Rheinland-Pfalz) im Südwesten gelegen. Sie besteht aus insgesamt 30 teils sehr kleinen Ortsteilen mit insgesamt knapp 20.000 Einwohnern auf einer Fläche von 72,5 km² (275 Einwohner / km²). Der Ortsteil Ottfingen hat rund 2200 Einwohner. Der Geltungsbereich des 2. Teilstreichs „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung in Ottfingen besteht aus einer im Osten des Flurstücks 98 der Flur 18 in der Gemarkung Hünsborn gelegenen Teilfläche mit etwa 1000 m² bei einer gesamten Flurstücksgröße von 4.356 m².

Flächenutzung

Der gesamte Geltungsbereich des Teilstreichs 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung im Ortsteil Ottfingen wird intensiv als Grünland (Wiese) genutzt. Sowohl zu der nördlich angrenzenden Bebauung als auch zu der Straße im Osten und zu der freien Landschaft im Süden hin sind keinerlei Gehölze vorhanden. Ein kleiner Streifen auf der Böschung der benachbarten Straßenparzelle ist mit Hochstauden bewachsen. Alle genannten Flächen waren bei der Bestandaufnahme am 29.05.2018 bereits seit einiger Zeit gemäht. Der Standort ist mäßig artenreich und entspricht einer Talfettwiese.

Geschützte Biotope nach § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW vom 15.11.2016) oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie wurden nicht ermittelt. Auch konnten keine gefährdeten Tiere oder Pflanzen- arten nachgewiesen werden.

Bauvorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung ist die Ausweisung eines Grundstücks für die Bebauung mit einem bis zwei Einfamilienhäusern vorgesehen. Die Bebauung dieses Grundstücks soll den Siedlungsraum von Ottfingen abrunden. Die Erschließung einer Bebauungstiefe von ca. 35 m erfolgt von der östlich direkt angrenzenden Hubertusstraße, an deren südöstlich angrenzender Seite bereits ein bebautes Grundstück befindet.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit werden zusätzliche Flächen im Umfeld neu zu errichtender Gebäude in Anspruch genommen. Hierdurch werden die hier vorhandenen Grünlandflächen betroffen, die zwar ein gewisses Potential als Brutbiotop für Vogelarten darstellen, aufgrund der sehr intensiven Nutzung und der unmittelbaren Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung jedoch kaum entsprechend von Bodenbrütern aufgesucht werden.

Barrierefunktion / Zerschneidung

Bauzeitlich beschränken sich die Barrierefunktionen auf das Gebiet der Ergänzungssatzung. Da es unmittelbar an bestehende Wohnbebauung und die mäßig stark frequenzierte, überörtliche Verbindungsstraße von Ottfingen nach Freudenberg (K 1 als Verbindung zur L 512) angrenzt und diese Auswirkungen befristet sein werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Vernetzungsstrukturen der belebten Umwelt zu erwarten. Der hier ohnehin unterdurchschnittlich ausgeprägte Artenreichtum wird sich

nicht signifikant verschlechtern, insbesondere werden keine empfindlichen Arten nachteilig betroffen.

Lärmimmissionen

Die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm werden ebenfalls keine störungsempfindlichen Arten betreffen. Auf dem Grünland im Gebiet der Ergänzungssatzung, aber auch auf den angrenzenden, ebenfalls strukturarmen Ackerflächen werden keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm entstehen. Außerdem unterliegt dieser Bereich an dem südlichen Ortsrand von Ottfingen durch die mäßig frequentierte Hubertusstraße (K 1) und die bestehende Bebauung im Norden ohnehin ständigen Störungen. Besonders störempfindliche Tiere sind hier entweder nicht vorhanden oder an den ständig gegebenen Geräuschpegel so weit angepasst, dass die bauzeitlich zusätzlichen, akustischen Belastungen problemlos verkraftet werden. Da sich die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Bauzeit beschränken, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Die auf akustische Störungen bezogenen Aussagen des vorhergehenden Abschnitts beziehen sich analog auch auf optische Störungen. Auch in diesem Fall sind keine nachhaltigen Störungen für die vorkommenden Arten zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Die Inanspruchnahme von Grünlandflächen durch den Neubau von Gebäuden sowie die Herstellung von Nebenanlagen verursacht dauerhafte Auswirkungen auf die hier zurzeit vorhandenen Strukturen. Die unvermeidbaren Versiegelungen bedeutender Flächenanteile werden nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser und Boden zur Folge haben. Darüber hinaus führt die Flächenbeanspruchung zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Barrierefunktionen / Zerschneidung

Die Ergänzungssatzung grenzt unmittelbar an den vorhandenen, südlichen Rand der Wohnbebauung von Ottfingen an. Der östliche Teil des Flurstücks 98 ist bereits von zwei Seiten mit vorhandener Bebauung und einem überörtlichen Verkehrsweg umschlossen und stellt daher keinen bedeutsamen Migrationskorridor für wildlebende Tierarten dar. Daher werden auch dauerhaft keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen zu erwarten sein.

Optische Beeinträchtigungen

Die geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern und die vorgesehene Größe der Grundstücke von 500 bis maximal 1000 m² entsprechen der angrenzend bereits vorhandenen Bebauung. Daher sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Nutzung Wohnbebauung entstehen keine betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Vermeidung/ Minderung

Gemäß §13 BNatSchG sind Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, Lösungen zur Vermeidung und Minimierung derselben zu finden. Da die Eingriffe durch den Teilbereich 2 „Hubertusstraße“ der 3. Ergänzungssatzung der Ortschaft Ottfingen aufgrund des sehr dringenden Bedarfs, Bauplätze für Einfamilienhäuser in Ottfingen bereitzustellen, unvermeidbar sind, sollen diese Eingriffe möglichst umfassend minimiert werden. Dies erfolgt, indem sich die Bebauungsdichte an dem südöstlich vorhandenen Bestand der Wohnbebauung orientiert. Außerdem werden nach Möglichkeit Stellplätze und Wege aus wasserdurchlässigen Materialien (grobporiges oder –fugiges Pflaster oder wassergebundene Befestigung) hergestellt.

Aufgrund der Bodenverhältnisse kann das anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig vor Ort versickern, daher wird es über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet. Artenschutzrechtliche Eingriffsminimierungen sind Bauzeiten, die möglichst außerhalb für heimische Tierwelt sensibler Jahreszeiten stattfinden. Zumindest sollen die Bauarbeiten nicht während der üblichen Brut- und Aufzuchtperioden der heimischen Avifauna (Mitte April bis Mitte Juli) erfolgen.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Durch die Versiegelung von Flächen durch den Bau von Häusern und Nebenanlagen wie Garagen, Terrassen und Zuwegungen entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind. Der Wert der Fläche als Lebensraum für die Fauna ist aktuell gering bis mäßig. Mit der künftigen gärtnerischen Nutzung der nicht überbauten bzw. mit Nebenanlagen versiegelten Flächen (Zierrasen, Beete, Nutzgarten, Gehölzpflanzungen einschließlich Obstbäume und Beerensträucher) wird sich der Wert als Lebensraum zumindest für siedlungsaffine Tiere eher geringfügig verbessern. Die ermittelten Eingriffe sind zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Minimierungsmaßnahmen fließen in diese Bilanzierung ein.

Die bewertete Fläche umfasst ca. 1000 m². Die Bewertung erfolgt nach dem kommunalen Bewertungssystem der Gemeinde Wenden, Stand 16.01.2007.

Tabelle 1: Landschaftsökologische Bilanzierung (Ist-Zustand)

Biototyp	Fläche in m ²	x Wertstufe	Produkt F x W
3.5.2 Fettweide, intensiv gedüngte Weide	1000	40	40000
Summen	1000		40000

Um den Ortseingangsbereich in dieser exponierten Lage anzureichern und zu gliedern, wird vorgesehen, am südlichen Rand des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung vier hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten zu pflanzen, um die geplante Bebauung besser in die Landschaft einzubinden. Außerdem dient diese Maßnahme der strukturellen Anreicherung der hier ausgeräumt wirkenden Agrarlandschaft und verbessert die Habitatstrukturen der hier lebenden Vogelwelt (vgl. Anlage 2 – Artenschutz).

Nachdem das Bauvorhaben umgesetzt ist, ergeben sich in dieser Fläche die folgenden Strukturen und Wertigkeiten:

Tabelle 2: Landschaftsökologische Bilanzierung (geplanter Zustand)

Biotoptyp	Fläche in m ²	x Wertstufe	Produkt F x W
3.8.1.1 Überbaubare private Grundstückflächen gem. GRZ 0,3	300	0	0
3.8.1.2.1 Nebenanlagen/Garagen ohne Dachbegrünung	150	0	0
3.8.1.2.3 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen	550	20	11000
3.7.3.1 Dreizeilige Landschaftshecke am südlichen Rand des Geltungsbereichs zu pflanzen	100	50	5000
Summen	1000		16.000

Die ökologische Wertigkeit der Ergänzungsfläche von 1.000 m² im derzeitigen Zustand wird mit 40.000 Wertpunkten ermittelt. Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen verbleiben darin Strukturen mit einer Wertigkeit von 14.750 Wertpunkten. Das Defizit beträgt somit 40.000 – 14.750 = 25.250 Wertpunkte.

Gesamtbilanz im Ergänzungsgebiet nach Eingriff und internem Ausgleich:

Soll	40.000 Wertpunkte
Planung	16.000 Wertpunkte, d. h. Ausgleich intern zu 40 % erfolgt
Defizit	24.000 Wertpunkte

Dieses Defizit wird im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe ausgeglichen.

Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung einer externen Kompensation auf Flächen des Ökokontos der Gemeinde Wenden entstehen durch die geplante Ergänzungssatzung keine nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen. Das Vorhaben ist daher aus Sicht der Umweltverträglichkeit zulässig.

Anlage 2.1:

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse/ASP Stufe I für den Teilbereich 1 „Auf dem Breitenbruch“

Anlass und Aufgabenstellung

Die vorgesehene Ergänzungssatzung soll für eine Teilfläche des Flurstücks 345, Flur 19 in der Gemarkung Hünsborn aufgestellt werden. Das Gebiet schließt unmittelbar nördlich an die geschlossene Ortslage von Ottfingen an. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von rund 0,3 ha. Bezogen auf diese Fläche wird nachfolgend eine Vorabschätzung als Grundlage für eine überschlägige arten-

schutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt, um nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange in erheblicher Weise durch das Vorhaben berührt werden. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht die Aufstellung der Satzung, sondern erst nachfolgend die eigentlichen Baumaßnahmen selbst die verbotsrelevanten Handlungen auslösen. Unabhängig von diesem Sachverhalt sind artenschutzrechtliche Belange bereits auf der Verfahrensebene der Ergänzungssatzung zu berücksichtigen.

Die Fläche der Ergänzungssatzung wird daher überprüft, ob dort Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommen oder zumindest potentiell geeignete Habitate vorfinden und ob sich aus den vorgefundenen Strukturen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben.

Der untersuchte Bereich ist im Anhang dieser Anlage in einem Übersichtsplan dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Die außerhalb dieses Bereiches liegenden Teilflächen der Flurstücke werden nicht betrachtet.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorschriften des Artenschutzes werden in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017/BGBI. I S. 3434) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt dargestellt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die o. g. Verbote werden in Absatz 5 im Rahmen der bestehenden und von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie dahingehend eingeschränkt, dass bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, ein Verbotstatbestand nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffe-

nen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Das gleiche gilt für Standorte von wild lebenden Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt sind. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Entsprechend der Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung sind nach 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG folgende Artengruppen relevant:

- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG
- Arten nach Anhang IV der RL 92/43 EWG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein, damit ein Vorhaben trotzdem realisiert werden kann.

Inhalte und methodisches Vorgehen

Im Rahmen einer Begehung Ende Mai 2018 und der Bestimmung der auf den betreffenden Flächen vorkommenden Biotoptypen erfolgt eine Einschätzung, der auf den Flächen vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten. Im Ergebnis der Begehung ist einzuschätzen, ob eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 4 (2) und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sicher auszuschließen ist. Diese Arten sind in einer fortlaufend aktualisierten Datensammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mit Kurzbeschreibungen, Schutzz Zielen und aktuellen Verbreitungskarten online abrufbar.

Im Rahmen der Begehung wurde die Fläche bezüglich des Vorkommens von ganzjährig geschützten Lebensräumen sowie Lebensräumen und Strukturen hin betrachtet, die geschützten Tierarten als Lebensraum, Rast-, Ruhe bzw. Fortpflanzungsstätte dienen können. Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen vor allem auf das Vorkommen von Brutvögeln geachtet. Über die im 3. Quadranten des Messtischblatts 5013 Kreuztal aufgeführten Arten hinaus wurden auch – soweit erkennbar – die sogenannten europäisch geschützten Vogelarten aufgenommen. Diese Artengruppe umfasst alle wild lebenden Vögel einschließlich der häufigen „Allerweltarten“ wie Meisen, Amseln, Buchfinken, Rotkehlchen usw.

Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum für die vorliegende artenschutzrechtliche Potentialanalyse umfasst trotz seiner relativen Strukturarmut Bereiche, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten, zumindest aber von Nahrungshabiten von lokalen Populationen der relevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden können.

Die untersuchte Fläche liegt nördlich der Wohnbebauung der Ortslage von Ottfingen. Wesentliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens sind die Inanspruchnahme freier Weideflächen durch mögliche Bauvorhaben. Als Datengrundlage wurden die aktuelle Auflistung der im 3. Quadranten des Messtischblatts 5013 Kreuztal aufgeführte Artenliste sowie eigene Beobachtungen bzw. Einschätzungen der betrachteten Fläche herangezogen.

Beschreibung des Vorhabens und seiner artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren

Beschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung ist die Ausweisung von Grundstücken für 5 bis 6 Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Bebauung dieser Grundstücke soll den Siedlungsraum von Ottfingen abrunden und dient dazu, den dringenden Bedarf nach neuen Bauplätzen für Einfamilienhäuser zu befriedigen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit werden zusätzliche Flächen im Umfeld neu zu errichtender Gebäude in Anspruch genommen. Hierdurch werden die hier vorhandenen Grünlandflächen betroffen, die zwar ein gewisses Potential als Brutbiotop für Vogelarten darstellen, aufgrund der sehr intensiven Weidenutzung und der unmittelbaren Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung jedoch kaum entsprechend von Bodenbrütern aufgesucht werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bauzeitlich beschränken sich die Barrierewirkungen auf das Gebiet der Ergänzungssatzung. Da es sich unmittelbar an bestehende Wohnbebauung anlehnt und diese Auswirkungen befristet sein werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Vernetzungsstrukturen der belebten Umwelt zu erwarten. Der hier ohnehin unterdurchschnittlich ausgeprägte Artenreichtum wird sich nicht signifikant verschlechtern, insbesondere werden keine empfindlichen Arten nachteilig betroffen.

Lärmimmissionen

Die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm werden ebenfalls keine störungsempfindlichen Arten betreffen. Auf dem Grünland im Gebiet der Ergänzungssatzung, aber auch auf den ähnlich strukturarmen, angrenzenden Grünlandflächen werden keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm entstehen. Besonders störempfindliche Tiere sind hier entweder nicht vorhanden oder an den ständig gegebenen Geräuschpegel so weit angepasst, dass die bauzeitlich zusätzlichen, akustischen Belastungen problemlos verkraftet werden. Da sich die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Bauzeit beschränken, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Die auf akustische Störungen bezogenen Aussagen des vorhergehenden Abschnitts beziehen sich analog auch auf optische Störungen. Auch in diesem Fall sind keine nachhaltigen Störungen für die vorkommenden Arten zu erwarten. Störempfindliche Arten mit großen Fluchtdistanzen sind bereits heute aufgrund der Vorbelastungen weder im Gebiet

der Änderungssatzung noch auf angrenzenden Flächen anzutreffen. Diese Tiere bevorzugen weiter entfernt gelegene, häufig auch strukturreiche und Deckung gewährende Biotoptypen in der Tallage der Großmicke.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Die Inanspruchnahme von Grünlandflächen durch den Neubau von Gebäuden sowie die Herstellung von Nebenanlagen verursacht dauerhafte Auswirkungen auf die hier

zurzeit vorhandenen Strukturen. Die unvermeidbaren Versiegelungen bedeutender Flächenanteile werden zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der hier vorkommenden Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume führen. Allerdings werden durch die in der Regel vielfältig strukturierten Nebenanlagen und Gartenflächen neue Habitate entstehen, die zwar nicht für Offenlandarten, aber z. B. für an das Leben in Ortslagen angepasste Heckenbrüter verbesserte Lebensbedingungen schaffen.

Barrierefunktion/Zerschneidung

Die Ergänzungssatzung grenzt unmittelbar an den vorhandenen, nördlichen Rand der Wohnbebauung von Ottfingen an. Das teilweise beanspruchte Flurstück ist bereits von drei Seiten von Verkehrswegen, Wohnbebauung und gewerblicher Bebauung umgeben. Daher werden auch dauerhaft keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen zu erwarten sein. Weiter entfernt gelegene Strukturen, insbesondere hochwertige Nass- und Feuchtgrünländer in den angrenzenden Talauen, bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Nutzung Wohnbebauung entstehen keine betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Aktuelle Nutzung und Biotopstrukturen des Untersuchungsraums

Der gesamte Geltungsbereich der 3. Ergänzungssatzung wird intensiv als Grünland (Weide) genutzt. Einzelne Gehölze entlang der Hubertusstraße (Winterlinden) und am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs entlang der Straße „Breites Tor“ werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die südöstlich angrenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Breiter Bruch“ ist mit Zier- und Nutzgehölzen, aber auch mit Obstbäumen einheimischer Sorten und vereinzelt heimischen Laubgehölzen und Hecken gut durchgrünt.

Prüfung des Potentials zum Vorkommen von Arten nach Art. IV FFH Richtlinie sowie Anhang I bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Die intensive Grünlandnutzung lässt die folgenden Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im betrachteten Raum nicht erwarten:

- alle Pflanzenarten nach Anhang IV
- alle wassergebundenen Tierarten (Fische, Libellen und Muscheln)
- alle Amphibien (kein geeignetes Laichhabitat vorhanden)
- alle Säugetiere außer Fledermäusen
- altholzbewohnende Käfer mangels geeigneter Gehölzbestände

Fledermäuse

Sowohl gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Zergfledermaus) als auch wald- und gehölzbewohnende Fledermäuse (z. B. Braunes Langohr) können zeitweise von dem Vorhaben insofern betroffen werden, als bauzeitlich Teile von deren Jagdhabitaten und Wanderkorridoren beansprucht werden. Winterquartiere und Wochenstuben aller Fledermausarten sind hier sicher nicht vorhanden. Langfristig werden sich die Jagdaktivitäten hier ggf. vorhandener Fledermäuse an den neu entstehenden Ortsrandstrukturen neu orientieren. Eine dauerhafte Verschlechterung der Lebensbedingungen dieser Artengruppe ist nicht zu erwarten.

Vögel

Während der Begehung wurden die am südöstlichen Rand des Gebietes auf den bereits bebauten und begrünten Grundstücken vorhandenen Gehölze sowie die hochstämmigen Gehölze entlang der Hubertusstraße und der Straße „Breites Tor“ auf ggf. dort vorhandene Vogelnamen und Baumhöhlen mit Eignung als Nistplatz für Vogelarten untersucht. Es wurden keine Nester oder Baumhöhlen gefunden, so dass eine Betroffenheit der Niststätten von Brutvogelarten, auch der hier ansonsten häufigen Amseln und Meisenarten, ausgeschlossen werden kann. Potentiell ist die Fläche jedoch Teillebensraum für alle in den Siedlungsbereichen vorkommenden Vogelarten.

Die Grünlandfläche stellt zwar ein potenzielles Nisthabitat von Bodenbrütern (z. B. Wiesenpieper, Feldlerche oder Feldschwirl) dar, die seit Jahren intensive Nutzung, aktuell als Weide, sowie die Nähe zur Wohnbebauung lässt ein Vorkommen dieser Arten jedoch nicht erwarten.

Sicherlich nutzen sowohl die Singvögel als auch die im Raum Ottfingen heimischen Tag- und Nachtgreifvögel das offene Gelände mehr oder weniger häufig als Jagd- und Nahrungshabitat. Der dauerhafte Wegfall von rund 0,3 ha wird jedoch nicht zu einer Existenzbedrohenden Verknappung dieser Teillebensräume führen, da in der freien Landschaft rings um Ottfingen zahlreiche, weitläufige, häufig auch vielfältiger strukturierte Offenlandflächen weiterhin erhalten bleiben, die diese Funktion mindestens genauso gut, häufig jedoch noch besser erfüllen.

Daher werden alle hier lebenden Vogelarten nicht in erheblicher Weise von dem Vorhaben betroffen.

Reptilien

Das untersuchte Grünland ist von dichtem, mäßig artenreichem Grasbewuchs mit mäßig artenreichen Kräutern und Wiesenblumen geprägt. Für heimische Reptilien sind solche Bereiche mangels offener, gut besonnter Streifen und fehlender Deckungsmöglichkeiten nur bedingt geeignet. Während der Begehung wurden keine Reptilien gesichtet, auch nicht die in Südwestfalen durchaus häufige Blindschleiche.

Schmetterlinge

Das bereits Ende Mai beweidete Grünland stellt für die meisten Tagfalter einen eher unattraktiven Lebensraum dar. Das Fehlen bestimmter Wirtspflanzen wie dem Großen Wiesenknopf lässt keine Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf der Grünlandfläche erwarten. Diese Art befindet sich hier ohnehin an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze in NRW.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Ein Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren gehölz- und gebäudebewohnender Fledermausarten ist auf der untersuchten Fläche auf Grund fehlender Strukturen auszuschließen. Daher werden keine Ruhe- und Aufzuchtstätten dieser Artengruppe betroffen. Auch das Jagdverhalten ggf. hier vorkommender Fledermäuse wird –

wenn überhaupt – in so geringfügiger Weise verändert, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden. Somit erübrigen sich weitergehende, gezielte Untersuchungen des hier vorhandenen Bestands der Fledermäuse.

Reptilien

Bei der Begehung wurden keine Reptilien gesichtet. Für planungsrelevante Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter ist das deckungsarme, jedoch dicht grasbewachsene Gelände ungeeignet. Dies gilt auch für die national geschützte Ringelnatter. Doch selbst eher häufige Arten wie Blindschleichen sind hier nicht vorhanden. Zusammen mit der Ringelnatter sind diese Tiere eher in den bebauten Strukturen mit teils weitläufigen Gärten mit ungestörten Ecken zu erwarten, wo sie sowohl gute Deckungsmöglichkeiten als auch hinreichend Nahrung vorfinden. Wichtige Merkmale des Lebensraumes von Reptilien sind neben der sonnenexponierten Lage ein durchlässiger gut drainierter Boden, eine abwechselnd schütttere und mäßig dichte Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine oder Totholz als Sonnenplätze.

Im Bereich der Ergänzungssatzung sind keine Biotopstrukturen vorhanden, die als Versteck-, Winterquartier- oder Fortpflanzungsstätte für Reptilien geeignet sind. Da deren Beeinträchtigung hier im Sinne von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, sind keine weitergehenden Betrachtungen erforderlich.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die mäßig abwechslungsreich gegliederten Biotopstrukturen am nördlichen Ortsrand von Ottfingen lassen an potenziellen Brutvögeln sowohl Wiesen- als auch Heckenbrüter erwarten. Da die eigentlichen Flächen der 3. Ergänzungssatzung intensiv genutzt werden – eine Beweidung fand aktuell bei der Begehung Ende Mai 2018 statt – können Wiesenbrüter hier praktisch ausgeschlossen werden. Sie suchen eher die Tallagen der Großmicke nördlich und südöstlich von Ottfingen mit Biotopcharakter auf, in welchen eine Mahd oder Beweidung erst je nach Bewirtschaftungszyklus ab Mitte Juni oder Juli stattfindet bzw. wo vereinzelt vernässte Grünlandparzellen zeitweilig brach liegen.

Daher ist nicht davon auszugehen, dass es aufgrund der geplanten baulichen Nutzung der Fläche zu einem Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln durch Baufeldräumungen oder andere vorhabenbezogene Tätigkeiten kommen wird.

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Vogelarten aufgelistet:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		

Fettgedruckt sind die nach EU-Recht planungsrelevanten Arten. Auch für diese Tiere gilt jedoch, dass allenfalls kleine Teile ihrer Nahrungshabitate wegfallen bzw. sich in ihrer Struktur verändern werden.

Da sich die Bebauung auf die Grundstückflächen der Ergänzungssatzung beschränken wird, sind keine Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu erwarten.

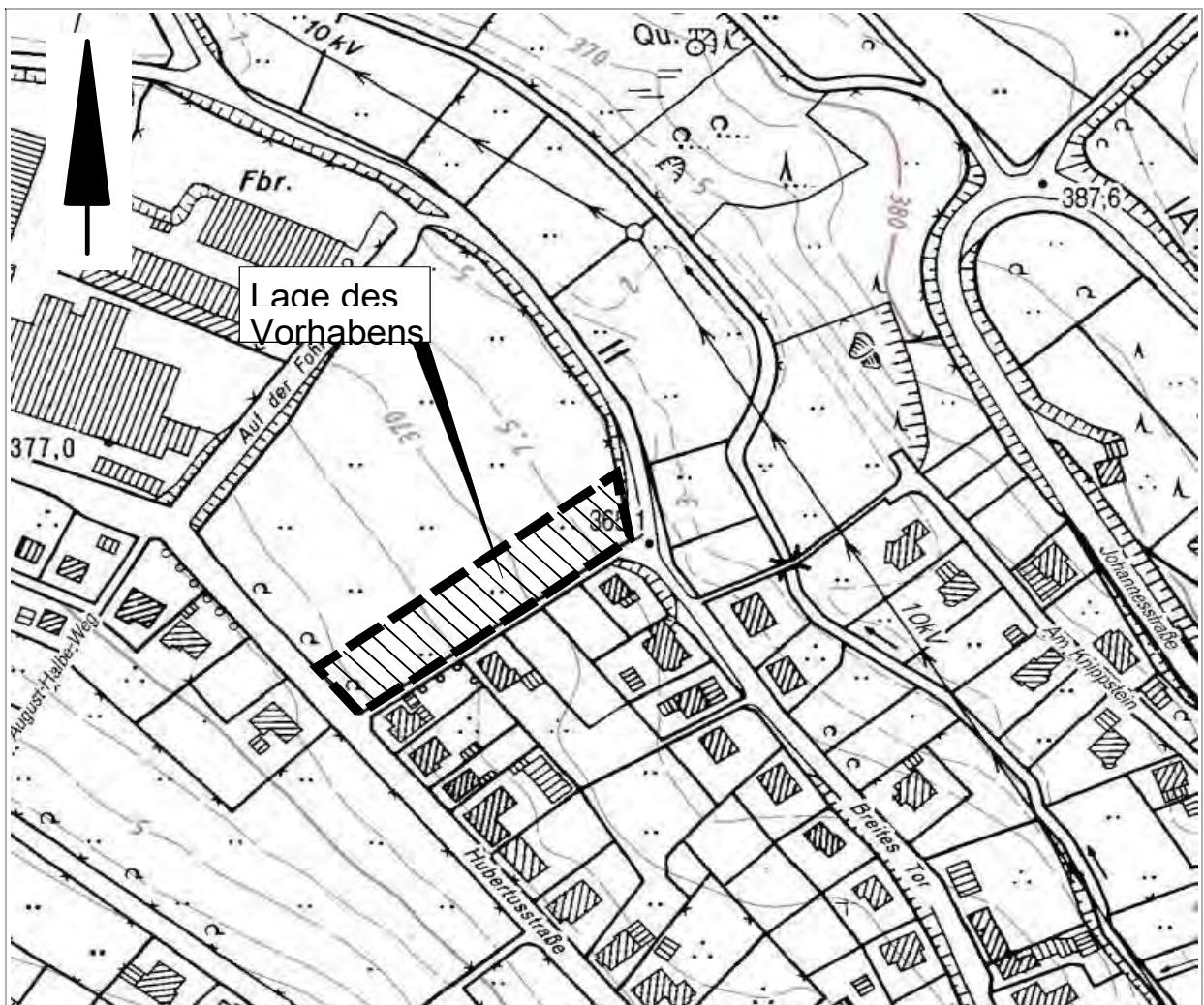
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten ist nicht gegeben, da auf der Fläche keine Strukturen vorhanden sind, die dauerhaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird für potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten daher nicht erfüllt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Analyse

Eine Betroffenheit der potentiell vorkommender planungsrelevanten Tierarten im Bereich des Bereiches der Ergänzungssatzung nicht zu erkennen.

Die ökologische Funktion der Lebensraumstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben sind. Der Erhalt der lokalen Populationen jeder aufgeführten Art wird durch den Eingriff weder gestört noch verschlechtert und kann aufgrund des vorhandenen großen Angebots an Ausweichhabitaten in der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Außerdem werden im Zuge der Bebauung der untersuchten Flächen große Teile der Grundstücke nicht versiegelt, sondern als private Gärten mit unterschiedlich intensiver Nutzung herge-

stellt. Diese Strukturen werden für eine Vielzahl von Tieren neue Lebensräume bereitstellen, die auf der zurzeit ungegliederten, offenen Grünlandfläche keine bzw. nur eingeschränkte Habitatqualitäten vorfinden.



Gemeinde Wenden

Hauptstraße 75
57462 Wenden

3. Flächennutzassumtion der Ortschaft Ottfingen "Auf dem Breitenbruch", Flur 19, Gemarkung Hünsborn

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Übersichtslageplan

Oktober 2018

Maßstab 1 : 2.500

Bearbeitung:

Rainer Backfisch

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse/ASP Stufe I für den Teilbereich 2 „Hubertusstraße“

Anlass und Aufgabenstellung

Die vorgesehene Ergänzungssatzung soll für eine Teilfläche des Flurstücks 98, Flur 18 in der Gemarkung Hünsborn aufgestellt werden. Das Gebiet schließt unmittelbar südlich an die geschlossene Ortslage von Ottfingen an. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von rund 0,1 ha. Bezogen auf diese Fläche wird nachfolgend eine Vorabschätzung als Grundlage für eine überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt, um nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange in erheblicher Weise durch das Vorhaben berührt werden.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht die Aufstellung der Satzung, sondern erst nachfolgend die eigentlichen Baumaßnahmen selbst die verbotsrelevanten Handlungen auslösen. Unabhängig von diesem Sachverhalt sind artenschutzrechtliche Belange bereits auf der Verfahrensebene der Ergänzungssatzung zu berücksichtigen.

Die Fläche der Ergänzungssatzung wird daher überprüft, ob dort Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommen oder zumindest potentiell geeignete Habitate vorfinden und ob sich aus den vorgefundenen Strukturen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben.

Der untersuchte Bereich ist im Anhang dieser Anlage in einem Übersichtsplan dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Die außerhalb dieses Bereiches liegenden Teilflächen der Flurstücke werden nicht betrachtet.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorschriften des Artenschutzes werden in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017/BGBI. I S. 3434) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt dargestellt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die o. g. Verbote werden in Absatz 5 im Rahmen der bestehenden und von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie dahingehend eingeschränkt, dass bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, ein Verbotsstatbestand nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Das gleiche gilt für Standorte von wild lebenden Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt sind. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Entsprechend der Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung sind nach 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG folgende Artengruppen relevant:

- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG
- Arten nach Anhang IV der RL 92/43 EWG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein, damit ein Vorhaben trotzdem realisiert werden kann.

Inhalte und methodisches Vorgehen

Im Rahmen einer Begehung Ende Mai 2018 und der Bestimmung der auf den betreffenden Flächen vorkommenden Biotoptypen erfolgt eine Einschätzung, der auf den Flächen vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten. Im Ergebnis der Begehung ist einzuschätzen, ob eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art 4 (2) und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sicher auszuschließen ist. Diese Arten sind in einer fortlaufend aktualisierten Datensammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mit Kurzbeschreibungen, Schutzz Zielen und aktuellen Verbreitungskarten online abrufbar.

Im Rahmen der Begehung wurde die Fläche bezüglich des Vorkommens von ganzjährig geschützten Lebensräumen sowie Lebensräumen und Strukturen hin betrachtet, die geschützten Tierarten als Lebensraum, Rast-, Ruhe bzw. Fortpflanzungsstätte dienen können. Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptstrukturen vor allem auf das Vorkommen von Brutvögeln geachtet. Über die im 3. Quadranten des Messtischblatts 5013 Kreuztal aufgeführten Arten hinaus wurden auch – soweit erkennbar – die sogenannten europäisch geschützten Vogelarten aufgenommen. Diese Artengruppe umfasst alle wild lebenden Vögel einschließlich der häufigen „Allerweltarten“ wie Meisen, Amseln, Buchfinken, Rotkehlchen usw.

Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum für die vorliegende artenschutzrechtliche Potentialanalyse umfasst trotz seiner relativen Strukturarmut Bereiche, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten, zumindest aber von Nahrungshabitate von lokalen Populationen der relevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden können.

Die untersuchte Fläche liegt südlich der Wohnbebauung der Ortslage von Ottfingen. Wesentliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens sind die Inanspruchnahme freier Weideflächen durch mögliche Bauvorhaben. Als Datengrundlage wurden die aktuelle Auflistung der im 3. Quadranten des Messtischblatts 5013 Kreuztal aufgeführte Artenliste sowie eigene Beobachtungen bzw. Einschätzungen der betrachteten Fläche herangezogen.

Beschreibung des Vorhabens und seiner artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren

Beschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung ist die Ausweisung von Grundstücken für ein bis zwei Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Bebauung dieser Grundstücke soll den Siedlungsraum von Ottfingen abrunden und dient dazu, den dringenden Bedarf nach neuen Bauplätzen für Einfamilienhäuser zu befriedigen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit werden zusätzliche Flächen im Umfeld neu zu errichtender Gebäude in Anspruch genommen. Hierdurch werden die hier vorhandenen Grünlandflächen betroffen, die zwar ein gewisses Potential als Brutbiotop für Vogelarten darstellen, aufgrund der sehr intensiven Wiesennutzung bzw. südlich angrenzender Ackernutzung und der unmittelbaren Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung im Norden jedoch kaum von Bodenbrütern aufgesucht werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bauzeitlich beschränken sich die Barrierewirkungen auf das Gebiet der Ergänzungssatzung. Da es unmittelbar an bestehende Wohnbebauung und einen mäßig stark frequentierten, überörtlichen Verkehrsweg (K 1) angrenzt und diese Auswirkungen befristet sein werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Vernetzungsstrukturen der belebten Umwelt zu erwarten. Der hier ohnehin unterdurchschnittlich ausgeprägte Artenreichtum wird sich nicht signifikant verschlechtern, insbesondere werden keine empfindlichen Arten nachteilig betroffen.

Lärmimmissionen

Die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm werden ebenfalls keine störungsempfindlichen Arten betreffen. Auf dem Grünland im Gebiet der Ergänzungssatzung, aber auch auf den ähnlich strukturarmen, angrenzenden Grünland- und Ackerflächen werden keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm entstehen. Besonders störungsempfindliche Tiere sind hier entweder nicht vorhanden oder an den ständig gegebenen Geräuschpegel so weit angepasst, dass die bauzeitlich zusätzlichen, akustischen Belastungen problemlos verkraftet werden. Da sich die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Bauzeit beschränken, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Die auf akustische Störungen bezogenen Aussagen des vorhergehenden Abschnitts beziehen sich analog auch auf optische Störungen. Auch in diesem Fall sind keine nachhaltigen Störungen für die vorkommenden Arten zu erwarten. Störempfindliche Arten mit großen Fluchtdistanzen sind bereits heute aufgrund der Vorbelastungen weder im Gebiet

der Änderungssatzung noch auf angrenzenden Flächen anzutreffen. Diese Tiere bevorzugen weiter entfernt gelegene, häufig auch strukturreiche und Deckung gewährende Biotoptypen in den Tallagen der Dermicke und der Großmicke.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Die Inanspruchnahme von Grünlandflächen durch den Neubau von Gebäuden sowie die Herstellung von Nebenanlagen verursacht dauerhafte Auswirkungen auf die hier zurzeit vorhandenen Strukturen. Die unvermeidbaren Versiegelungen bedeutender Flächenanteile werden zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der hier vorkommenden Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume führen. Allerdings werden durch die in der Regel vielfältig strukturierten Nebenanlagen und Gartenflächen neue Habitate entstehen, die zwar nicht für Offenlandarten, aber z. B. für an das Leben in Ortslagen angepasste Heckenbrüter verbesserte Lebensbedingungen schaffen. Zur gezielten Entwicklung dieser Habitatstrukturen wird die Anpflanzung von vier hochstämmigen Obstbäumen einheimischer Sorten am südlichen Rand des Satzungsgebiets vorgesehen.

Barrierefunktion/Zerschneidung

Die Ergänzungssatzung grenzt unmittelbar an den vorhandenen, südlichen Rand der Wohnbebauung von Ottfingen an. Das teilweise beanspruchte Flurstück ist bereits von zwei Seiten von Verkehrswegen und Wohnbebauung umgeben. Daher werden auch dauerhaft keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen zu erwarten sein. Weiter entfernt gelegene Strukturen, insbesondere hochwertige Nass- und Feuchtgrünländer in den angrenzenden Talauen, bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Nutzung Wohnbebauung entstehen keine betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Aktuelle Nutzung und Biotopstrukturen des Untersuchungsraums

Der gesamte Geltungsbereich der 3. Ergänzungssatzung wird intensiv als Grünland (Wiese) genutzt. Gehölze sind nicht vorhanden, entlang der Hubertusstraße befindet sich auf der Böschung der Straßenparzelle ein schmaler Hochstaudenstreifen, der ebenso wie die Wiesenfläche mehrmals jährlich gemäht wird und sich daher kaum als Habitat für planungsrelevante Tierarten eignet. Die nördlich und östlich angrenzende Wohnbebauung entlang der Straße Hubertusstraße ist mit Zier- und Nutzgehölzen, aber auch mit Obstbäumen einheimischer Sorten und vereinzelt heimischen Laubgehölzen und Hecken mäßig gut durchgrünnt.

Prüfung des Potentials zum Vorkommen von Arten nach Art. IV FFH Richtlinie sowie Anhang I bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Die intensive Grünlandnutzung lässt die folgenden Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im betrachteten Raum nicht erwarten:

- alle Pflanzenarten nach Anhang IV
- alle wassergebundenen Tierarten (Fische, Libellen und Muscheln)
- alle Amphibien (kein geeignetes Laichhabitat vorhanden)
- alle Säugetiere außer Fledermäusen
- altholzbewohnende Käfer mangels geeigneter Gehölzbestände

Fledermäuse

Sowohl gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) als auch wald- und gehölzbewohnende Fledermäuse (z. B. Braunes Langohr) können zeitweise von dem Vorhaben insofern betroffen werden, als bauzeitlich Teile von deren Jagdhabitaten und Wanderkorridoren beansprucht werden. Winterquartiere und Wochenstuben aller Fledermausarten sind hier sicher nicht vorhanden. Langfristig werden sich die Jagdaktivitäten hier ggf. vorhandener Fledermäuse an den neu entstehenden Ortsrandstrukturen neu orientieren. Eine dauerhafte Verschlechterung der Lebensbedingungen dieser Artengruppe ist nicht zu erwarten.

Vögel

Während der Begehung wurden die vereinzelt vorhandenen Gehölze auf den angrenzenden, bebauten Grundstücken nördlich und östlich des Gebiets der Ergänzungssatzung auf ggf. dort vorhandene Vogelnester untersucht. Es wurden keine Nester gefunden, so dass eine Betroffenheit der Niststätten von Brutvogelarten, auch der hier ansonsten häufigen Amseln und Meisenarten, ausgeschlossen werden kann. Potentiell ist die Fläche jedoch Teillebensraum für alle in den Siedlungsbereichen vorkommenden Vogelarten.

Die Grünlandfläche selbst stellt zwar ein potenzielles Nisthabitat von Bodenbrütern (z. B. Wiesenpieper, Feldlerche oder Feldschwirl) dar, die seit Jahren intensive Nutzung, aktuell als Wiese bzw. angrenzend als Acker, sowie die Nähe zur Wohnbebauung und der Hubertusstraße lässt ein Vorkommen dieser Arten jedoch nicht erwarten.

Sicherlich nutzen sowohl die Singvögel als auch die im Raum Ottfingen heimischen Tag- und Nachtgreifvögel das offene Gelände mehr oder weniger häufig als Jagd- und Nahrungshabitat. Der dauerhafte Wegfall von rund 0,1 ha wird jedoch nicht zu einer existenzbedrohenden Verknappung dieser Teillebensräume führen, da in der freien Landschaft rings um Ottfingen zahlreiche, weitläufige, häufig auch vielfältiger strukturierte Offenlandflächen weiterhin erhalten bleiben, die diese Funktion mindestens genauso gut, häufig jedoch noch besser erfüllen.

Daher werden alle hier lebenden Vogelarten nicht in erheblicher Weise von dem Vorhaben betroffen.

Reptilien

Das untersuchte Grünland ist von dichtem, tendenziell artenarmem Grasbewuchs geprägt. Die Böschung zur Hubertusstraße ist mit einer mehrmals jährlich gemähten, grasreichen Hochstaudenflur bewachsen. Für heimische Reptilien sind solche Bereiche mangels offener, gut besonnter Streifen und fehlender Deckungsmöglichkeiten nur bedingt geeignet. Von der nah vorbeiführenden Hubertusstraße gehen starke Stör- und Zerschneidungswirkungen für diese Tiergruppe aus. Während der Begehung wurden keine Reptilien gesichtet, auch nicht die in Südwestfalen durchaus häufige Blindschleiche.

Schmetterlinge

Das bereits Ende Mai gemähte Grünland stellt für die meisten Tagfalter einen eher unattraktiven Lebensraum dar. Das Fehlen bestimmter Wirtspflanzen wie dem Großen Wiesenknopf lässt keine Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf der Grünlandfläche erwarten. Diese Art befindet sich hier ohnehin an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze in NRW.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Ein Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren gehölz- und gebäudebewohnender Fledermausarten ist auf der untersuchten Fläche auf Grund fehlender Strukturen auszuschließen. Daher werden keine Ruhe- und Aufzuchtstätten dieser Artengruppe betroffen. Auch das Jagdverhalten ggf. hier vorkommender Fledermäuse wird – wenn überhaupt – in so geringfügiger Weise verändert, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden. Somit erübrigen sich weitergehende, gezielte Untersuchungen des hier vorhandenen Bestands der Fledermäuse.

Reptilien

Bei der Begehung wurden keine Reptilien gesichtet. Für planungsrelevante Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter ist das deckungsarme, jedoch dicht grasbewachsene Gelände ungeeignet. Dies gilt auch für die national geschützte Ringelnatter. Doch selbst eher häufige Arten wie Blindschleichen sind hier nicht vorhanden. Zusammen mit der Ringelnatter sind diese Tiere eher in den bebauten Strukturen mit teils weitläufigen Gärten mit ungestörten Ecken zu erwarten, wo sie sowohl gute Deckungsmöglichkeiten als auch hinreichend Nahrung vorfinden. Wichtige Merkmale des Lebensraumes von Reptilien sind neben der sonnenexponierten Lage ein durchlässiger gut drainierter Boden, eine abwechselnd schüttende und mäßig dichte Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine oder Totholz als Sonnenplätze.

Im Bereich der Ergänzungssatzung sind keine Biotopstrukturen vorhanden, die als Versteck-, Winterquartier- oder Fortpflanzungsstätte für Reptilien geeignet sind. Da deren Beeinträchtigung hier im Sinne von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, sind keine weitergehenden Betrachtungen erforderlich.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die schwach gegliederten Biotopstrukturen am südlichen Ortsrand von Ottfingen lassen an potenziellen Brutvögeln vereinzelt Wiesen- und Heckenbrüter erwarten. Da die eigentlichen Flächen der 3. Ergänzungssatzung intensiv genutzt werden – eine Mahd fand etwa ein bis zwei Wochen vor der Begehung Ende Mai 2018 statt – können Wiesenbrüter hier praktisch ausgeschlossen werden. Sie suchen eher die Tallagen der Großmicke und Dermicke östlich und südlich von Ottfingen mit Biotopcharakter auf, in welchen eine Mahd oder Beweidung erst je nach Bewirtschaftungszyklus ab Mitte Juni oder Juli stattfindet bzw. wo vereinzelt vernässte Grünlandparzellen zeitweilig brach liegen.

Daher ist nicht davon auszugehen, dass es aufgrund der geplanten baulichen Nutzung der Fläche zu einem Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln durch Baufeldräumungen oder andere vorhabenbezogene Tätigkeiten kommen wird.

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Vogelarten aufgelistet:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		

Fettgedruckt sind die nach EU-Recht planungsrelevanten Arten. Auch für diese Tiere gilt jedoch, dass allenfalls kleine Teile ihrer Nahrungshabitate wegfallen bzw. sich in ihrer Struktur verändern werden.

Da sich die Bebauung auf die Grundstückflächen der Ergänzungssatzung beschränken wird, sind keine Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu erwarten.

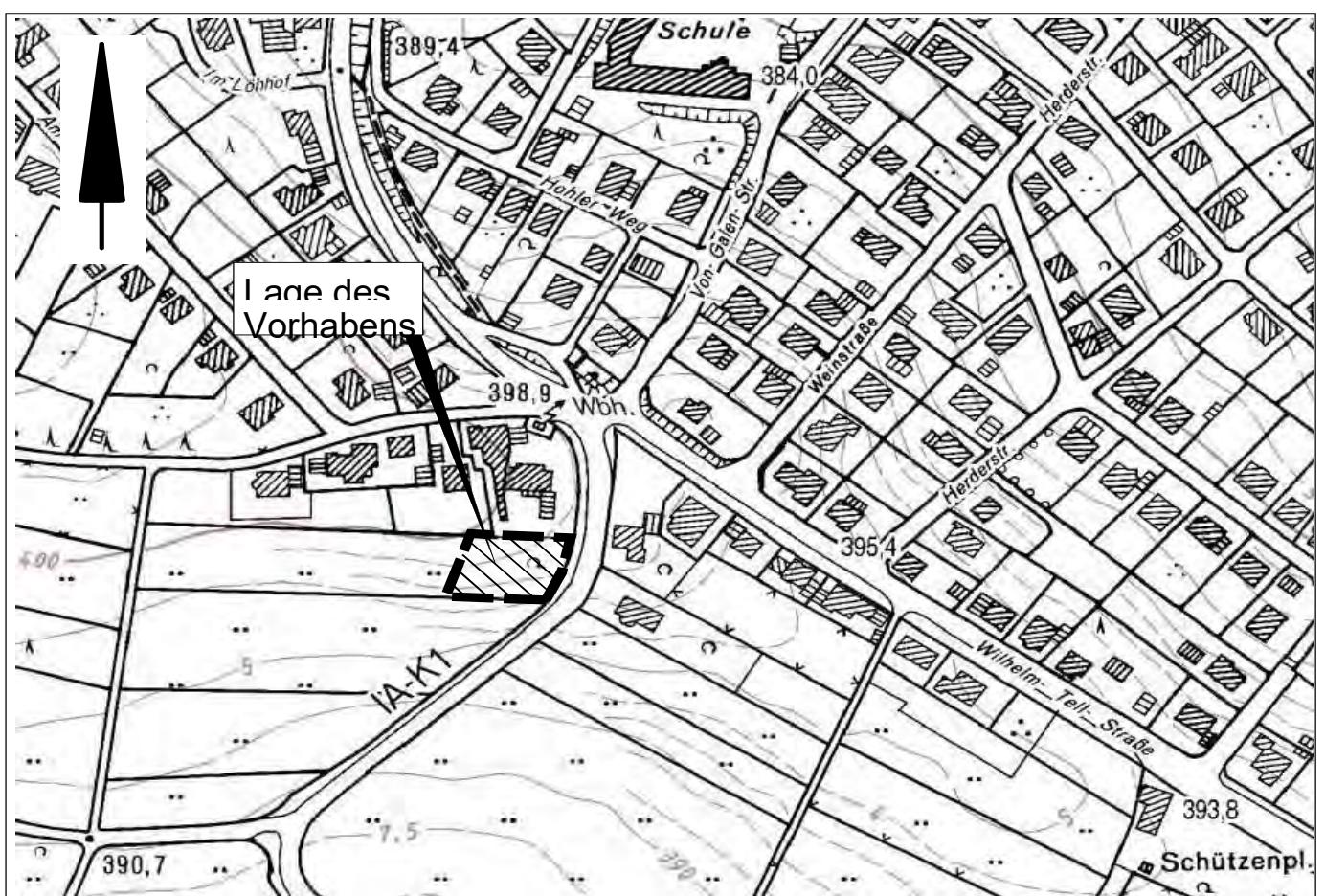
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten ist nicht gegeben, da auf der Fläche keine Strukturen vorhanden sind, die dauerhaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird für potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten daher nicht erfüllt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Analyse

Eine Betroffenheit der potentiell vorkommender planungsrelevanten Tierarten im Bereich des Bereiches der Ergänzungssatzung nicht zu erkennen.

Die ökologische Funktion der Lebensraumstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben sind. Der Erhalt der lokalen Populationen jeder aufgeführten Art wird durch den Eingriff weder gestört noch verschlechtert und kann aufgrund des vorhandenen großen Angebots an Ausweichhabitaten in der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Außerdem werden im Zuge der Bebauung der untersuchten Flächen große Teile der Grundstücke nicht versiegelt, sondern als private Gärten mit unterschiedlich intensiver Nutzung hergestellt. Darüber hinaus werden vier hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten zur

südlich angrenzenden, freien Landschaft hin gepflanzt. Diese Strukturen werden für eine Vielzahl von Tieren neue Lebensräume bereitstellen, die auf der zurzeit ungegliederten, offenen Grünlandfläche keine bzw. nur eingeschränkte Habitatqualitäten vorfinden.



Gemeinde Wenden

Hauptstraße 75
57462 Wenden

3. Flächennutzungssatzung der Ortschaft Ottfingen "Hubertusstraße",
Flur 18, Gemarkung Hünsborn

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Übersichtslageplan

Oktober 2018

Maßstab 1 : 2.500

Bearbeitung:



Rainer Rackfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung